

705 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**27. 12. 1967****Regierungsvorlage****A B K O M M E N****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER SOZIALE SICHERHEIT**

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Schweizerische Bundesrat

IN DEM WUNSCHE, die Beziehungen der beiden Staaten in der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, ein Abkommen zu schließen, das an die Stelle des Abkommens vom 15. Juli 1950 und des Zusatzabkommens hiezu vom 20. Februar 1965 treten soll, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Edmund Josef Krah, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister,

der Schweizerische Bundesrat

Herrn Dr. Cristoforo Motta,
Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I**Allgemeine Bestimmungen**
Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“
die Republik Österreich,
- „Schweiz“
die Schweizerische Eidgenossenschaft;

2. „Staatsangehörige“

in Bezug auf Österreich
dessen Staatsbürger,
in Bezug auf die Schweiz
die Schweizer Bürger;

3. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen und in einem Vertragsstaat in Kraft sind;

4. „zuständige Behörde“

in Bezug auf Österreich
das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen das Bundesministerium für Finanzen,
in Bezug auf die Schweiz
das Bundesamt für Sozialversicherung;

5. „Grenzgänger“

Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten, die sich im Gebiet des einen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten und im Gebiet des anderen Vertragsstaates einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen;

6. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;

7. „zuständiger Träger“

den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

8. „Versicherungszeiten“

Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten;

9. „Beitragszeiten“

Zeiten, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

10. „gleichgestellte Zeiten“

Zeiten, soweit sie Beitragszeiten gleichstehen;

11. „Geldleistung“, „Rente“ oder „Pension“
eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen mit Ausnahme der Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften;
12. „Familienbeihilfen“
in Bezug auf Österreich
die Kinderbeihilfe, den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe und die Mütterbeihilfe,
in Bezug auf die Schweiz
die Kinderzulagen.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Unfallversicherung mit Ausnahme der Unfallversicherung der Kriegsbeschädigten und der beschädigten Präsentdiener in beruflicher Ausbildung;
 - b) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;
 - c) die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen;
 - d) die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung;
 - e) die Familienbeihilfen;
 2. in der Schweiz auf die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften über
 - a) die staatliche obligatorische Unfallversicherung;
 - b) die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - c) die Invalidenversicherung;
 - d) die Familienbeihilfen.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit.

(3) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten.

Artikel 4

(1) Die im Artikel 3 genannten Personen stehen in ihren Rechten und Pflichten aus den im Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften einander gleich, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die Wahlbarkeit der Versicherten und deren Arbeitgeber zu den Organen der Selbstverwaltung bei den Versicherungsträgern und den Verbänden sowie über die Berufung als Besitzer in der Schiedsgerichtsbarkeit werden durch Absatz 1 nicht berührt.

Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Gewährung von Leistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 genannten Personen, die sich im anderen Vertragsstaat aufhalten.

Artikel 6

(1) Die Versicherungspflicht richtet sich, soweit die Artikel 7 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Würde die Anwendung des Absatzes 1 bewirken, daß nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten gleichzeitig Versicherungspflicht bestünde, dann gilt folgendes:

- a) Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- b) Bei gleichzeitiger Ausübung von selbständigen Erwerbstätigkeiten richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sich der Erwerbstätige gewöhnlich aufhält.

Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) in einem Betrieb, der sich aus dem Grenzgebiet eines Vertragsstaates in das Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates erstreckt, nicht in dem Betriebsteil beschäftigt, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, so gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem der Betriebssitz liegt.

(2) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat entsendet, so gelten während der ersten 24 Kalendermonate der Beschäftigung im zweiten Vertragsstaat die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

705 der Beilagen

3

(3) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Transportunternehmens, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, im anderen Vertragsstaat beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt; unterhält das Unternehmen im zweiten Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, so gelten für die von ihr beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates.

(4) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Luftverkehrsunternehmens mit dem Sitz in einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat vorübergehend oder dauernd entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Dienstnehmers (Arbeitnehmers).

Artikel 8

Die Artikel 6 und 7 gelten entsprechend für Personen, die nach den in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Dienstnehmern (Arbeitnehmern) gleichgestellt sind.

Artikel 9

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Dienste dieses Vertragsstaates oder eines anderen öffentlichen Dienstgebers (Arbeitgebers) dieses Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Hält sich ein österreichischer Staatsbürger gewöhnlich in der Schweiz auf und wird er bei der österreichischen diplomatischen oder einer österreichischen konsularischen Vertretung beschäftigt, so gelten die schweizerischen Rechtsvorschriften. Hält sich ein Schweizerbürger gewöhnlich in Österreich auf und wird er dort von der schweizerischen diplomatischen oder einer schweizerischen konsularischen Vertretung beschäftigt, so gelten die österreichischen Rechtsvorschriften. Der Dienstnehmer (Arbeitnehmer) kann binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist. Er gilt dann als an dem Ort beschäftigt, an dem die Regierung dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat. Die Wahl ist gegenüber dem Dienstgeber (Arbeitgeber) zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung an.

(3) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat von einem Mitglied der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung des ersten Vertragsstaates in persönlichen Diensten beschäftigt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Honorarkonsuls gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Dienstnehmer (Arbeitnehmer) und Dienstgeber (Arbeitgeber) oder auf Antrag der gleichgestellten Personen im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 6 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommenden Personen den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt werden. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Dienstnehmer (Arbeitnehmer) nicht in dem Vertragsstaat beschäftigt, dessen Rechtsvorschriften er unterstellt werden soll, so gilt er als dort beschäftigt.

Artikel 11

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen oder anderen Einkünften und über das Nichtbestehen eines Leistungsanspruches, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht, sind auch in Bezug auf gleichartige Tatbestände anzuwenden, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben.

ABSCHNITT II**Besondere Bestimmungen****Kapitel 1****Unfallversicherung****Artikel 12**

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

(3) Die Rechtsvorschriften über die Feststellung einer Gesamtrente finden keine Anwendung.

Artikel 13

(1) Für den Leistungsanspruch auf Grund einer Berufskrankheit werden vom Träger eines Vertragsstaates auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Dabei gilt folgendes:

- a) Jeder Träger entscheidet, ob nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind;
- b) besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet die Person sich gewöhnlich aufhält;
- c) besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Anspruch auf Rente, so gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Gebiet des einen Vertragsstaates ausgeübten zur Dauer der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht;
- d) Buchstabe c gilt auch für die Neufeststellung der Rente auf Grund einer Verschlimmerung der Berufskrankheit.

(2) Absatz 1 Buchstaben a und c gilt auch für die Gewährung der Hinterbliebenenrente.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt, so gewährt der Träger des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Person sich gewöhnlich aufhält, vor der Feststellung der Rente Vorschüsse.

Artikel 14

(1) Artikel 5 gilt vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der Heilbehandlung den Aufenthalt in den anderen Vertragsstaat verlegt, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthalts vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nach-

träglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grenzgänger.

Artikel 15

(1) Hält sich ein Anspruchsberechtigter im anderen Vertragsstaat auf, so sind die Sachleistungen mit Ausnahme der Berufsfürsorge in Österreich

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Schweiz

von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) An Stelle des in Absatz 1 genannten österreichischen Trägers kann ein Träger der Unfallversicherung die Leistungen erbringen.

(4) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernsthaft zu gefährden.

(5) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente und Sterbegeld werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten, soweit es sich um Dienstnehmer (Arbeitnehmer) nach Artikel 7 Absätze 1 bis 4 handelt, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit.

Artikel 16

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 15 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschalbeträge erstattet werden.

Kapitel 2

Pensions(Renten)versicherungen

Artikel 17

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt,

705 der Beilagen

5

so werden sie für das Recht auf Weiterversicherung sowie für den Erwerb eines Leistungsanspruches nach den österreichischen Rechtsvorschriften zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Zusammenrechnung der Versicherungszeiten erfolgt nicht für den Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit beziehungsweise bei langer Versicherungsdauer nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

(3) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Pension (Rente), so wird aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung keine Leistung gewährt, es sei denn, daß nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Absatzes 1 Pensions(Renten)anspruch besteht.

Artikel 18

(1) Beanspruchen ein Versicherter, für den die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 zu treffen, oder seine Hinterbliebenen eine Pension (Rente), so stellt der österreichische Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften fest, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung der in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf die Pension (Rente) hat. In welchem Ausmaß hiebei schweizerische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.

(2) Besteht mit oder ohne Berücksichtigung des Artikels 17 Absatz 1 nach den österreichischen Rechtsvorschriften Anspruch auf Pension (Rente), so gelten bei der Berechnung dieser Pension (Rente) die folgenden Absätze.

(3) Der zuständige österreichische Träger berechnet zunächst die Pension (Rente), die nach den österreichischen Rechtsvorschriften der betreffenden Person zustehen würde, wenn alle Versicherungszeiten, die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind, auch für die Berechnung der österreichischen Pension (Rente) zu berücksichtigende Versicherungszeiten nach den vom österreichischen Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften wären. Hiebei bleiben Beiträge zur Höherversicherung und der Leistungszuschlag außer Betracht.

(4) Sodann berechnet der zuständige österreichische Träger den Teil dieser Pension (Rente), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind, zur Summe aller Versicherungszeiten stehen, die

nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten berücksichtigt worden sind. Die so ermittelte Teilleistung erhöht sich um die Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung und um den Leistungszuschlag.

(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden die Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten wie folgt berücksichtigt:

- Trifft eine Pflichtversicherungszeit, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt ist, mit einer Zeit freiwilliger Versicherung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit berücksichtigt.
- Trifft eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates mit einer gleichgestellten Zeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Beitragszeit berücksichtigt.
- Sind nach Buchstabe a Zeiten der freiwilligen Versicherung in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung nicht zu berücksichtigen, so gelten die für diese Zeiten entrichteten Beiträge als Beiträge zur Höherversicherung.

Artikel 19

(1) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung werden schweizerische Versicherungszeiten nach der Art der während dieser Zeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Schweizerische Versicherungszeiten, während derer keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, werden nach der Art der vor diesen Zeiten zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit berücksichtigt; läßt sich für eine schweizerische Versicherungszeit die Art der Erwerbstätigkeit nicht mehr feststellen oder wurde während der gesamten Versicherungszeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so werden diese Versicherungszeiten so berücksichtigt, als ob sie auf einem Versicherungsverhältnis beruht hätten, für das die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig gewesen wäre. Zeiten, während derer ein Anspruch aus der schweizerischen Rentenversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität besteht oder bestanden hat, werden nach der Art der vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit zur österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden von den schweizerischen Versicherungszeiten nur jene Zeiten berücksichtigt, denen eine Erwerbstätigkeit zugrunde liegt, die in bestimmten schweizerischen Betriebsgruppen beziehungsweise

als Angehöriger bestimmter Gruppen von Dienstnehmern ausgeübt wurde. Eine diesbezügliche Liste ist von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unter Bedachtnahme auf § 15 des österreichischen Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung aufzustellen. Die vorstehenden Regelungen gelten nur insoweit, als aus der danach in Betracht kommenden Pensions(Renten)versicherung eine Pension (Rente) zu gewähren ist.

(2) Zeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht zurückgelegt, aber wie Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, werden so berücksichtigt, als wären sie nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt.

(3) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Anrechnung von Ersatzzeiten von einer vorangehenden oder nachfolgenden Versicherungszeit ab, so ist hiebei auch eine solche in der schweizerischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeit heranzuziehen.

(4) Als neutrale Zeiten nach dem in Absatz 1 bezeichneten österreichischen Bundesgesetz und als Zeiten, die in der Pensions(Renten)versicherung der selbständig Erwerbstätigen den für die Erfüllung der Wartezeit maßgebenden Beobachtungszeitraum verlängern, gelten auch gleichartige in der Schweiz zurückgelegte Zeiten.

(5) Bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Hinzurechnung von Versicherungszeiten im Falle eines Witwenfortbetriebes sind schweizerische Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung nach Artikel 18 Absatz 3 sind die in der schweizerischen Rente zu berücksichtigenden schweizerischen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten heranzuziehen.

(7) Bemessungsgrundlagen werden nur aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den für den österreichischen Träger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind. Sind Beitragsgrundlagen für die Bildung einer Bemessungsgrundlage in Fällen, in denen der Stichtag vor dem 1. Januar 1962 liegt, nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht feststellbar, so wird als Beitragsgrundlage das jeweils nach den österreichischen Rechtsvorschriften geltende Vielfache des am 31. Dezember 1946 üblichen Arbeitsverdienstes Beschäftigter gleicher Art bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

(8) Bei Durchführung des Artikels 18 Absatz 3 sind Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung entrichtet wurden, nicht als Beiträge zur Höherversicherung zu behandeln.

(9) Bei Durchführung des Artikels 18 Absätze 3 und 4 sind unbeschadet des Artikels 18 Absatz 5 die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen.

(10) Kommt bei der Bemessung des österreichischen Steigerungsbetrages das Höchstmaß von Versicherungsmonaten in Betracht, so ist das Teilungsverhältnis nach Artikel 18 Absatz 4 auf Grund sämtlicher von beiden Vertragsstaaten berücksichtigten Versicherungszeiten ohne Bedachtnahme auf dieses Höchstmaß zu bestimmen.

(11) Die österreichischen Rechtsvorschriften über das Ruhen der Pension (Rente) wegen Auslandsaufenthaltes sind nach Feststellung der Teilleistung, wegen anderer Tatbestände vor Feststellung der Teilleistung anzuwenden.

(12) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß knappschaftliche Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so werden von den schweizerischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung der in Absatz 1 vierter und fünfter Satz bezeichneten Art zugrunde liegt. Soweit der Anspruch auf Knappschaftssold und der Anspruch auf Knappschaftspension für Angestellte von der Zurücklegung bestimmter Versicherungszeiten abhängt, werden von den schweizerischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen Arbeiten zugrunde liegen, die den in der Anlage 9 zu dem in Absatz 1 bezeichneten österreichischen Bundesgesetz angeführten Arbeiten unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen. Für die Bemessung des Teiles des Knappschaftssoldes, den die österreichische knappschaftliche Pensionsversicherung zu erbringen hat, werden die Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 4 mit der Maßgabe angewendet, daß nur die nach dem zweiten Satz berücksichtigten Zeiten heranzuziehen sind.

(13) Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreugeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden schweizerische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(14) Für die Bemessung des Ausstattungsbeitrages und der Abfindung werden schweizerische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(15) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilistung innerhalb der nach Artikel 18 Absatz 4 anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen; ist der Hilflosenzuschuß mit einem festen Betrag bestimmt, so unterliegt dieser der anteilmäßigen Kürzung nach Artikel 18 Absatz 4. Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung des Artikels 17 Absatz 1 ein Anspruch auf eine

705 der Beilagen

7

Pension (Rente) aus dem Versicherungsfall des Alters oder des Todes, so sind die Grenzbeträge beziehungsweise der feste Betrag nicht zu kürzen, es sei denn, daß nach den schweizerischen Rechtsvorschriften eine Hilflosenentschädigung zur Altersrente gewährt wird.

(16) Die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 21 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 20

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 17 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so wendet der österreichische Träger Artikel 18 Absätze 3 und 4 nicht an, solange ein Leistungsanspruch nach den schweizerischen Rechtsvorschriften nicht besteht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 18 Absätze 3 und 4 neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den schweizerischen Rechtsvorschriften entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tage des Beginns der Leistung aus der schweizerischen Versicherung. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Der Anspruch einer Versicherten ist auch dann nach Absatz 2 neu festzustellen, wenn ein Anspruch auf eine schweizerische Ehepaar-Altersrente (Ehepaar-Invalidenrente) entsteht.

(4) Die Leistung aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung ist nicht neu festzustellen, wenn der Anspruch auf die entsprechende schweizerische Rente wegen Entstehung des Anspruches auf eine andere schweizerische Rente erlischt.

(5) Die Leistung aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung ist unbeschadet des Absatzes 4 auch neu festzustellen, wenn nach den schweizerischen Rechtsvorschriften ein Tatbestand gegeben ist, der Auswirkungen auf ein nach Artikel 18 Absatz 4 ermitteltes Teilungsverhältnis hat. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tage des Beginns der neuauflgenden Leistung aus der schweizerischen Rentenversicherung. Ergibt die Neufeststellung, daß sich die Summe der bisher gezahlten Leistungen mindert, so hat der österreichische Träger die von ihm zu gewährende Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen den zu vergleichenden Beträgen als Teilleistung zu gewähren. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 21

(1) Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 17 Absatz 1 Anspruch auf Pension (Rente) und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 18 Absatz 4 errechneten österreichischen Leistung und der schweizerischen Rente, so hat der österreichische Träger eine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Pension (Rente), die nach den österreichischen Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

(2) Die Teilleistung nach Absatz 1 ist von Amts wegen neu festzustellen, wenn sich die Höhe der schweizerischen Rente oder der Leistung, die der Berechnung der österreichischen Teilleistung zugrunde liegt, aus anderen Gründen als infolge von Anpassungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 vom Hundert ändert.

Artikel 22

(1) Staatsangehörige des einen Vertragsstaates erhalten Eingliederungsmaßnahmen (Rehabilitation) nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, wenn sie in dessen Gebiet ihren Wohnsitz haben und, unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, während mindestens eines vollen Jahres Beiträge nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates entrichtet haben.

(2) Nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen sowie minderjährige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft erhalten Eingliederungsmaßnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und sich unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, ununterbrochen während mindestens eines Jahres dort aufgehalten haben. Kinder erhalten außerdem Eingliederungsmaßnahmen, wenn sie in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder sich seit der Geburt ununterbrochen dort aufgehalten haben.

(3) Grenzgänger erhalten nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt waren oder weiterhin beschäftigt sind, die für die Eingliederung ins Erwerbsleben im Gebiet dieses Vertragsstaates notwendigen Maßnahmen, wenn sie in den drei Jahren unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, während mindestens zwei Jahren Beiträge nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates entrichtet haben.

(4) Günstigere Regelungen jedes Vertragsstaates bleiben unberührt.

Artikel 23

Soweit nach den Rechtsvorschriften über die schweizerische Rentenversicherung der Anspruch auf ordentliche Renten vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses im Zeitpunkt des Versicherungsfalles abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne der schweizerischen Rechtsvorschriften auch

- a) österreichische Staatsbürger, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung versichert sind;
- b) Personen, die als Grenzgänger in der Schweiz beschäftigt waren und in den drei Jahren unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles während mindestens zwei Jahren Beiträge an die schweizerische Rentenversicherung entrichtet haben.

Artikel 24

(1) Österreichische Staatsbürger haben Anspruch auf außerordentliche Renten nach den schweizerischen Rechtsvorschriften, wenn sie in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und sich dort unmittelbar vor dem Monat, von dem an die Rente verlangt wird, im Falle einer Altersrente zehn Jahre und im Falle einer Invalidenrente, einer Hinterlassenenrente oder der sie ablösenden Altersrenten fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten haben.

(2) Ordentliche Invalidenrenten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, werden österreichischen Staatsbürgern nur gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Kapitel 3 Familienbeihilfen

Artikel 25

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbständig erwerbstätig ist und die im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfen auch für die Kinder, die sich ständig im anderen Vertragsstaat aufhalten.

(2) Ein Anspruch auf Familienbeihilfen nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ausgeübt wird.

(3) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat entsendet, so finden weiterhin die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates Anwendung, in dem der Dienstgeber (Arbeitgeber) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(4) Eine Person, für die während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates gelten, hat für den betreffenden Kalendermonat nur Anspruch auf die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(5) Die Artikel 5, 7, 8, 10 und 11 finden in Bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfen keine Anwendung.

ABSCHNITT III Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1**Amtshilfe und Rechtshilfe****Artikel 26**

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitig Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 erster Satz gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen (Verdienstausfall, Taggeld und dergleichen) mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 27

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Beglaubigung.

Artikel 28

(1) Die in Artikel 26 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2

705 der Beilagen

9

Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens über die in Artikel 30 genannten Verbindungsstellen oder unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren.

(2) Die Träger, Behörden und Gerichte eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

Artikel 29

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, die für den Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer zulässigen Stelle eines Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 30

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind

in Österreich

für die Unfall- und Pensions(Renten)versicherung der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger — Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherung,
für die Familienbeihilfen
das Bundesministerium für Finanzen;

in der Schweiz
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf,
für die Unfallversicherung
die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Luzern,
für die Familienbeihilfen
das Bundesamt für Sozialversicherung, Bern.

Artikel 31

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über. Voraussetzung ist, daß auch die für den gleichen Versicherungszweig geltenden Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaates den Übergang des Ersatzanspruches vorsehen.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so kann der Dritte die nach Absatz 1 auf die beiden Träger übergegangenen Ansprüche mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 32

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaates an eine Person, die sich im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 33

Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere

als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

Artikel 34

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 35

(1) Dieses Abkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle. Es gilt ferner für die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegten Versicherungszeiten, soweit sie für Bestand und Umfang eines Leistungsanspruches sowie für das Recht auf Weiterversicherung zu berücksichtigen sind.

(2) Zeiten, für die nach Artikel 6 Absatz 3 des in Artikel 39 bezeichneten Abkommens vom 15. Juli 1950 Beiträge überwiesen wurden, stehen den auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten gleich.

(3) Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Abkommens.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 erster Satz gilt folgendes:

- a) Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens ab seinem Inkrafttreten neu festzustellen; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden.
- b) Pensionen (Renten), auf die bei rechtzeitiger Antragstellung bereits nach den bisherigen Rechtsvorschriften Anspruch bestanden hätte, sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens festzustellen, wobei für den Beginn der Leistung die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gelten.
- c) Pensionen (Renten), auf die erst unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, sind auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird, sonst von dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Tag an.

(5) Ergibt die Neufeststellung nach Absatz 4 Buchstabe a, daß die Summe der nach diesem Abkommen für denselben Versicherungsfall errechneten Leistungen niedriger ist als der Betrag, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zustehenden österreichischen Leistung, so hat der österreichische Träger seine Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen den zu vergleichenden Beträgen, als Teilleistung zu gewähren.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe a ist Artikel 33 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Einleitung eines Neufeststellungsverfahrens nach Absatz 4 Buchstabe a durch den österreichischen Träger gilt für den schweizerischen Träger als Antrag auf erstmalige Feststellung der Leistung.

(8) Wurde in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens von den Bestimmungen des in Artikel 39 bezeichneten Abkommens vom 15. Juli 1950 abgewichen, so hat es unbeschadet des Absatzes 4 Buchstabe a dabei sein Bewenden, soweit die Abweichungen notwendig waren, um den seit dem Inkrafttreten des bezeichneten Abkommens eingetretenen Änderungen der inner-

705 der Beilagen

11

staatlichen Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen des vorliegenden Abkommens Rechnung zu tragen.

(9) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 36

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 37

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 38

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Artikel 39

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten unbeschadet der Nummer 13 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen außer Kraft:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom 15. Juli 1950 sowie das Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung vom 20. Februar 1965.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Salzburg, am 15. November 1967, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

S C H L U S S P R O T O K O L L ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSEN- SCHAFT ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Das Abkommen bezieht sich mit Ausnahme seines Artikels 11 auch auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über die Nichtbetriebsunfallversicherung.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Als österreichische Staatsbürger im Sinne des Abkommens gelten auch Personen, die sich am 11. Juli 1953, am 1. Januar 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiete Österreichs nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem danach in Betracht kommenden Tag deutscher Sprachzugehörigkeit und entweder staatenlos oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sind.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten bleiben unberührt.
- b) Die Vorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland sowie die Vorschriften über die Berücksichtigung der im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit finden auf Schweizerbürger keine Anwendung.
- c) Die Gleichstellung der Schweizerbürger mit den österreichischen Staatsbürgern nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften, soweit es sich handelt:
 - aa) in der Pensions(Renten)versicherung um die Berücksichtigung von Beitragszeiten, die nach dem 12. März 1938 und vor dem 10. April 1945 in einer Rentenversicherung des ehemaligen Deutschen Reiches auf Grund der Versicherungspflicht beziehungsweise der Versicherungsberechtigung mit dem Beschäftigungsstandort beziehungsweise Wohnort außerhalb des Gebietes Österreichs zurückgelegt worden sind,

- bb) in der Unfallversicherung um die Übernahme der Entschädigungspflicht aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die in dem in Buchstabe aa bezeichneten Zeitraum in der Unfallversicherung des ehemaligen Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes Österreichs eingetreten sind.
- d) Die in Absatz 1 festgesetzte Gleichstellung der Staatsangehörigen bezieht sich nicht auf die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten.
- e) Die Gleichstellung der österreichischen Staatsbürger mit den Schweizerbürgern bezieht sich nicht auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über die freiwillige Versicherung der im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger.
- f) Die Gleichstellung der österreichischen Staatsbürger mit den Schweizerbürgern gilt nicht für die schweizerischen Rechtsvorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von Schweizerbürgern, die außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, sowie über die Fürsorgeleistungen für im Ausland wohnhafte Schweizerbürger.
- 4. Zu Artikel 5 des Abkommens:**
Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften wird beim Aufenthalt des Pensionsberechtigten in der Schweiz nicht gewährt.
- 5. Zu Artikel 6 des Abkommens:**
- Österreichische Staatsbürger, die als Rheinschiffer im Sinne des internationalen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 13. Februar 1961 auf Rheinschiffen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, gelten, soweit sie nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, als in der Schweiz beschäftigt; sie sind den Grenzgängern gleichgestellt.
 - Eine freiwillige Versicherung in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung ist während des Bestehens einer Pflichtversicherung in der schweizerischen Rentenversicherung nicht zulässig.
 - Eine in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung bestehende Pflichtversicherung steht einer Höherversicherung durch die schweizerische freiwillige Rentenversicherung nicht entgegen.
- d) Beiträge zur schweizerischen freiwilligen Rentenversicherung und zur Weiterversicherung in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung können nicht für denselben Zeitraum entrichtet werden.
- 6. Zu Artikel 9 des Abkommens:**
- Für Personen, die Staatsangehörige beider Vertragsstaaten sind, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sie beschäftigt sind.
 - Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf den österreichischen Handelsdelegierten und auf die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugewiesenen fachlichen Mitarbeiter mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Beschäftigung dieser Personen in der Schweiz die österreichischen Rechtsvorschriften gelten.
 - Den im Dienste schweizerischer öffentlicher Verwaltung stehenden Personen sind die nach Österreich entsendeten Dienstnehmer schweizerischer Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung gleichgestellt.
 - Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.
- 7. Zu Artikel 11 des Abkommens:**
- Eine schweizerische Versicherung, während der eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, schließt die Entstehung eines Anspruchs auf eine österreichische Alterspension (Knappschaftsalterspension) nicht aus.
 - Für die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung der selbständig Erwerbstätigen ist eine schweizerische Rente ohne Zusatzrente und Hilflosenentschädigung zu berücksichtigen.
 - Für die Entstehung eines Pensionsanspruchs aus der österreichischen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen steht dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung beziehungsweise des Gesellschaftsverhältnisses in Österreich die Einstellung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz gleich.
- 8. Zu den Artikeln 17 bis 21 des Abkommens:**
In Fällen, in denen an Stelle einer schweizerischen Witwenrente eine Altersrente oder an Stelle einer schweizerischen einfachen Alters-(Invaliden)rente eine Ehepaaralters(Ehepaarinvaliden)rente gebührt, sind die Artikel 17 bis 21 so

705 der Beilagen

13

anzuwenden, als ob Anspruch auf die der österreichischen Pension (Rente) entsprechende schweizerische Rente bestünde.

9. Zu Artikel 23 des Abkommens:

- a) Bei Anwendung des Buchstabens a gelten als Versicherte auch Personen,
 - aa) die eine Pension (Rente) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (dauernder Erwerbsunfähigkeit) beziehen, sofern der Anspruch auf Grund österreichischer Versicherungszeiten allein oder auf Grund einer Zusammenrechnung von Versicherungszeiten nach Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens besteht;
 - bb) die Krankengeld oder Wochengeld auf Grund gesetzlicher Versicherung beziehen;
 - cc) die sich auf Rechnung eines Versicherungsträgers in Anstaltpflege befinden;
 - dd) die wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen.
- b) Die Gleichstellung nach diesem Artikel gilt nicht für die Begründung eines Anspruches auf Waisenrente für Pflegekinder.

10. Zu Artikel 24 des Abkommens:

- a) Die Aufenthaltsdauer gilt als nicht unterbrochen, wenn die Schweiz während eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate verlassen wurde.
- b) Zeiten der Befreiung von der Versicherung in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden auf die Aufenthaltsdauer nicht angerechnet.

11. Zu Artikel 25 des Abkommens:

- a) Ein Anspruch auf die österreichischen Familienbeihilfen besteht nur, wenn die Beschäftigung mindestens einen Monat dauert.
- b) Absatz 4 schließt die Gewährung von Familienbeihilfen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für kürzere Zeiträume als einen Monat nicht aus.

12. Zu Artikel 26 des Abkommens:

Absatz 1 umfaßt nicht die Vollstreckungshilfe.

13. Zu Artikel 35 des Abkommens:

- a) Auf Versicherungsfälle, für die der Vierter Teil des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht gilt, werden statt Artikel 18 und Artikel 19 Absätze 1 bis 13 des Abkommens sowie der Nummer 3 Buchstabe d dieses Schlußprotokolls Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 2 des in Artikel 39 des Abkommens bezeichneten

Abkommens vom 15. Juli 1950 sowie die Verordnung des österreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Januar 1952 über die Gewährung zusätzlicher Steigerungsbeträge für aus der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesene Beiträge weiter angewendet.

- b) Ordentliche Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung werden nach diesem Abkommen nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1959 eingetreten ist und die Beiträge nicht nach Artikel 6 Absatz 3 des in Artikel 39 des Abkommens bezeichneten Abkommens vom 15. Juli 1950 überwiesen oder erstattet worden sind. Der Anspruch österreichischer Staatsbürger aus früher eingetretenen Versicherungsfällen richtet sich weiterhin nach Artikel 6 des erwähnten Abkommens.
- c) Zeiten nach Absatz 2 bleiben bei der Bildung einer Bemessungsgrundlage außer Betracht.
- d) Absatz 4 findet in der Unfallversicherung auf vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgestellte Leistungsansprüche keine Anwendung.

14. Der Übertritt von der Krankenversicherung des einen in die Krankenversicherung des anderen Vertragsstaates wird wie folgt erleichtert:

- a) Scheidet ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, der in der Schweiz wohnt oder dorthin von Österreich seinen Wohnort verlegt, aus der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung aus, so wird er ungeachtet seines Alters in eine der anerkannten Krankenkassen, die von der zuständigen schweizerischen Behörde bezeichnet werden, aufgenommen und für Krankengeld und Krankenpflege versichert, sofern er
 - die übrigen statutarischen Aufnahmeverbedingungen erfüllt,
 - vor der Übersiedlung bei einem Träger der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung versichert war,
 - sich innerhalb von drei Monaten seit seinem Ausscheiden aus dieser Versicherung um die Aufnahme bewirbt und
 - nicht ausschließlich zu Kur- und Heilzwecken übersiedelt.

Das Recht auf die Aufnahme in eine anerkannte Krankenkasse steht bezüglich der Krankenpflegeversicherung auch der Ehefrau und den Kindern unter 20 Jahren eines Staatsangehörigen eines Vertragsstaates zu, der die vorerwähnten Bedingungen erfüllt. Für den Erwerb eines Leistungsanspruches nach den Statuten der Krankenkasse wer-

den auch die in der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Dies gilt für Leistungen bei Mutterschaft nur dann, wenn die Versicherte der schweizerischen Krankenkasse zuletzt während mindestens drei Monaten angehört hat. Von der Krankenkasse verfügte Vorbehalte für Kriegsleiden bleiben unberührt.

- b) Scheidet ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates aus der Versicherung bei einer schweizerischen anerkannten Krankenkasse aus, so werden für das Recht auf Weiterversicherung und die Erfüllung einer Wartezeit in der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung auch die in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten so berücksichtigt, als hätte während dieser Zeiten

Versicherungspflicht in der gesetzlichen österreichischen Krankenversicherung bestanden. Die Versicherung wird bei der für den Wohnort zuständigen österreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte durchgeführt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Salzburg, am 15. November 1967, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Erläuternde Bemerkungen

I. Der Werdegang des Abkommens

Am 15. Juli 1950 wurde zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über Sozialversicherung samt Schlußprotokoll unterzeichnet. Das Abkommen, das am 1. September 1951 in Kraft getreten ist (BGBI. Nr. 232/1951) beinhaltet Regelungen auf dem Gebiete der Unfall- und Pensions(Renten)versicherung. Am 20. Februar 1965 wurde ein Zusatzabkommen betreffend die Gewährung außerordentlicher Renten aus der schweizerischen Alters- und Hinterlassenensicherung an österreichische Staatsbürger geschlossen, welches am 1. Mai 1966 in Kraft getreten ist (BGBI. Nr. 41/1966).

Das Abkommen vom 15. Juli 1950 beruhte auf der innerstaatlichen Gesetzeslage der beiden Vertragsstaaten im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung. Diese Gesetzeslage hat in Österreich insbesondere durch das 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, BGBI. Nr. 86/1952, durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, und die hiezu ergangenen Novellen sowie durch die Einführung der Pensions(Renten)versicherung der in der gewerblichen Wirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, in der Schweiz insbesondere durch die Novellen zum Alters- und Hinterlassenensicherungsgesetz und durch die Einführung der Invalidenversicherung ab 1. Jänner 1960 wesentliche Änderungen erfahren. Es war deshalb notwendig, Verhandlungen über die Revision des Abkommens aufzunehmen. Diese Verhandlungen fanden in der Zeit vom 3. bis 11. Mai 1967 in Bern und vom 7. bis 15. November 1967 in Salzburg statt und führten zur Erstellung eines neuen Abkommens über Soziale Sicherheit, das am 15. November 1967 unterzeichnet wurde und nunmehr an die Stelle der Abkommen vom 15. Juli 1950 und vom 20. Februar 1965 treten soll.

II. Das Abkommen im allgemeinen

Das Abkommen gliedert sich in vier Abschnitte:

Abschnitt I (Art. 1 bis 11) enthält die allgemeinen Bestimmungen über den sachlichen und

persönlichen Geltungsbereich des Abkommens, die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Bereich der Sozialen Sicherheit sowie die Gleichstellung des Aufenthaltes in dem einen Vertragsstaat mit dem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat bezüglich der Gewährung von Leistungen. Ferner sehen die allgemeinen Bestimmungen den Territorialitätsgrundsatz für die anzuwendenden Rechtsvorschriften und Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie eine Gleichstellung rechtlich relevanter Tatbestände in den beiden Vertragsstaaten vor.

Abschnitt II enthält die besonderen Bestimmungen für die Unfallversicherung (Kapitel 1, Art. 12 bis 16), für die Pensions(Renten)versicherungen (Kapitel 2, Art. 17 bis 24) und für die Familienbeihilfen (Kapitel 3, Art. 25).

Besonders hervorzuheben wäre die gegenüber dem Abkommen vom 15. Juli 1950 neue Methode der Leistungsfeststellung in der österreichischen Pensionsversicherung bei Vorliegen österreichischer und schweizerischer Versicherungszeiten. Während nämlich nach dem bisherigen Abkommen eine Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten und eine Feststellung von Teilleistungen nur insoweit vorzunehmen war, als dies zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach österreichischem Recht erforderlich war, sieht das neue Abkommen — in gleicher Weise wie alle übrigen, von Österreich bisher abgeschlossenen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit — eine solche Zusammenrechnung und Teilleistungsfeststellung in sämtlichen Fällen vor, in denen in beiden Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben wurden.

Abschnitt III enthält verschiedene Bestimmungen, und zwar im Kapitel 1 (Art. 26 bis 29) über Amtshilfe und Rechtshilfe und im Kapitel 2 (Art. 30 bis 34) über die Durchführung und Auslegung des Abkommens.

Im Abschnitt IV (Art. 35 bis 39) sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung des vorliegenden Abkommens gegenüber dem Abkommen vom

15. Juli 1950, über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des vorliegenden Abkommens sowie über das Außerkrafttreten des Abkommens vom 15. Juli 1950 zusammengefaßt.

Das Schlußprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, nach denen der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten beziehungsweise der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert beziehungsweise eingeschränkt wird, sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der österreichischen beziehungsweise der schweizerischen Rechtsvorschriften in Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

III. Übersicht über die vom Abkommen erfaßten Zweige der Sozialen Sicherheit in der Schweiz

DIE SCHWEIZERISCHE RENTEN-VERSICHERUNG

EINFÜHRUNG

Die schweizerische Rentenversicherung ist entsprechend dem Versicherungsrisiko in zwei Teile gegliedert: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV.) für die Versicherungsfälle des Alters und des Todes, die Invalidenversicherung (IV.) für den Versicherungsfall der Invalidität. Bei der Betrachtung beider Versicherungszweige muß davon ausgegangen werden, daß die Aufgabe der schweizerischen Rentenversicherung — im Gegensatz zur österreichischen Pensionsversicherung — nicht darin besteht, dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen eine möglichst dem Lebensstandard vor der Berentung entsprechende Leistung zu sichern, sondern ein zur Besteitung des Lebensunterhaltes ausreichendes Minimaleinkommen zu gewährleisten, das die Basis für individuelle Vorsorge auf privater Grundlage (zum Beispiel durch Ersparnisse, betriebliche Versicherungseinrichtungen, Gewerkschaftskassen u. ä.) bilden soll.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die schweizerische AHV. wurde durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 (AHVG.) mit Wirkung ab 1. Jänner 1948, die Invalidenversicherung durch Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 (IVG.) ab 1. Jänner 1960 eingeführt. Grundlage für die folgende Darstellung bilden die angeführten Gesetze unter Berücksichtigung der AHVG.-Novellen vom 21. Dezember 1950, 30. September 1953, 22. Dezember 1955, 21. Dezember 1956, 19. Juni 1959, 23. März 1961 und 19. Dezember 1963, des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Renten der AHV. und IV. vom

6. Oktober 1966, der IVG.-Novelle vom 5. Oktober 1967 sowie der Vollzugsverordnungen zum AHVG. und zum IVG. in ihrer derzeit geltenden Fassung.

A. DER UMFANG DER VERSICHERUNG

1. Die Pflichtversicherung

Im Gegensatz zur österreichischen Pensionsversicherung, die im wesentlichen eine Risikengemeinschaft erwerbstätiger Personen darstellt, umfaßt die Pflichtversicherung in der schweizerischen AHV. und IV. als echte Volksversicherung alle natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, ferner alle natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, und alle Schweizerbürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber mit dem Sitz in der Schweiz beschäftigt sind. Von der Pflichtversicherung befreit sind lediglich Personen, denen Exterritorialität zukommt, Personen, die einer ausländischen Rentenversicherung angehören, sofern eine Doppelversicherung für sie eine nicht zumutbare Belastung darstellen würde, und Personen, die die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nur für verhältnismäßig kurze Zeit (zum Beispiel durch eine Saisonarbeit von weniger als drei Wochen) erfüllen.

2. Die freiwillige Versicherung

Die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung besteht sowohl in Form einer Selbstversicherung als auch einer Weiterversicherung. Der Beitritt zur Selbstversicherung ist für Auslandschweizer, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, möglich, eine Weiterversicherung ist für Schweizerbürger, die aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden sind, ohne Rücksicht auf ihr Alter und auf die Dauer der Vorversicherungszeit vorgesehen. Mit Rücksicht darauf, daß bereits der Wohnsitz in der Schweiz die Pflichtversicherung begründet, kommt daher auch die Weiterversicherung praktisch nur für Auslandschweizer — allerdings ohne altersmäßige Begrenzung — in Betracht.

B. DIE BEITRÄGE

1. Die Beiträge der Versicherten

a) Die Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber ab 1. Jänner des der Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Jahres. Sie endet am letzten Tage des Monates, an dem Männer das 65., Frauen das 62. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn die Erwerbstätigkeit darüber hinaus andauert. Von der

705 der Beilagen

17

Beitragspflicht ausgenommen sind Erwerbstätige bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden, nicht erwerbstätige Ehefrauen von Versicherten und Frauen im Betrieb des Ehegatten ohne Barlohn sowie nicht erwerbstätige Witwen. Ferner sind von der Beitragspflicht auch Lehrlinge und mitarbeitende Familienmitglieder ohne Barlohn bis zum Ende des Jahres befreit, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

b) Die Beitragshöhe

Bei unselbständigen Erwerbstätigen wird ein Beitrag zur AHV. von 2 v. H., zur IV. von 0'25 v. H. des maßgebenden Lohnes eingehoben. Als maßgebender Lohn gilt — mit Ausnahme für Lehrlinge und mitarbeitende Familienmitglieder — jedes Entgelt für in unselbständiger Beschäftigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit und umfaßt auch alle Zulagen, Provisionen, Zuwendungen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie wesentliche Trinkgelder. Besondere Vorschriften bestimmen jene Sozialleistungen und Zuwendungen, die nicht zum maßgebenden Lohn zählen. Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht, so beträgt der AHV.-Beitrag 4 v. H., der IV.-Beitrag 0'5 v. H. des maßgebenden Lohnes, ist dieser jedoch weniger als 12.000 Franken jährlich, dann gilt ein tabellenmäßig bestimmter, in der AHV. bis zu 2 v. H., in der IV. bis zu 0'25 v. H. fallender Prozentsatz.

Für selbständige Erwerbstätige beträgt der Beitrag zur AHV. 4 v. H., zur IV. 0'5 v. H. des Einkommens. Ist dieses weniger als 12.000 Franken jährlich, dann gilt der gleiche tabellenmäßige Beitragssatz wie für die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber. Für Selbständige mit einem Einkommen von weniger als 600 Franken jährlich ist ein fester Beitrag von einem Franken monatlich vorgesehen. Die Art der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

Für nicht erwerbstätige Versicherte (zu denen zum Beispiel auch Militär-dienstpflichtige zählen) beträgt der Beitrag zur AHV. je nach den sozialen Verhältnissen 12 bis 600 Franken jährlich entsprechend den näheren Vorschriften der Vollzugsverordnung zum AHVG. Nicht erwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von dritten Personen erhalten oder dauernd unterstützt werden, sowie Lehrlinge ohne Barlohn und Studenten haben einen Beitrag von 12 Franken im Jahr zu entrichten. Der Beitrag der nicht erwerbstätigen Versicherten zur IV. beläuft sich auf 1/8 des Beitrages zur AHV.

Selbständige erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Versicherten, für die die Beitragsentrichtung eine große Härte bedeuten würde, können die Beiträge über Ansuchen herabgesetzt oder erlassen werden.

Zu bemerken ist, daß weder für die Beitragspflicht noch für die Bemessung der Beiträge eine Einkommenshöchstgrenze besteht. Da hingegen im Leistungsrecht Höchstbeträge für die Renten vorgesehen sind, bedeutet dies eine gewisse Solidarität der Versicherten mit höherem gegenüber jenen mit niedrigerem Einkommen.

2. Die Beiträge der Arbeitgeber**a) Die Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle Arbeitgeber, die in der Schweiz eine Betriebsstätte haben. Befreiungen von der Beitragspflicht gelten für Exterritoriale oder können durch zwischenstaatliche Abkommen vereinbart werden.

b) Die Beitragshöhe

Der Arbeitgeberbeitrag zur AHV. beträgt 2 v. H., der zur IV. 0'25 v. H. der Summe der an beitragspflichtige Arbeitnehmer gezahlten maßgebenden Löhne.

3. Gemeinsame beitragsrechtliche Bestimmungen

Die Beiträge werden bei unselbständigen Erwerbstätigen durch Lohnabzug eingezogen und zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag abgeführt. Für die Beitragsabfuhr sind bestimmte Bemessungs- und Beitragsperioden festgesetzt. Beiträge von Pflichtversicherten, die trotz Mahnung nicht entrichtet wurden, werden, soweit sie nicht auf fällige Renten angerechnet werden können, im Wege der Zwangsvollstreckung hereingebrochen. Beitragsforderungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, geltend gemacht wurden, gelten als verjährt.

C. DIE LEISTUNGEN**1. Die Leistungen im allgemeinen**

Als Leistungen sind für Schweizerbürger, für Ausländer und Staatenlose vorgesehen:

in der Alters- und Hinterlassenenversicherung

- a) Altersrenten (einfache und Ehepaar-Altersrenten),
- b) Witwenrenten (Witwenabfindungen),
- c) Waisenrenten und
- d) Zusatzrenten zu den Altersrenten;

in der Invalidenversicherung

- a) Invalidenrenten (einfache und Ehepaar-Invalidenrenten),
- b) Zusatzrenten zu den Invalidenrenten,
- c) Hilflosenentschädigungen,
- d) Eingliederungsmaßnahmen.

Von den angeführten Rentenarten kann jede als ordentliche Rente (diese wieder als Voll- oder Teilrente) oder als außerordentliche Rente gewährt werden.

a) Die ordentlichen Renten

Anspruch auf eine ordentliche Rente haben alle rentenberechtigten Personen, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet haben, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen. Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn der Versicherte insgesamt länger als elf Monate der Beitragspflicht unterstellt war und die entsprechenden Beiträge entrichtet wurden. In der AHV. sind Ausländer, Staatenlose und Hinterbliebene solcher Personen nur dann anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und mindestens durch zehn Jahre Beiträge entrichtet wurden, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt wird¹⁾. Sofern diese Personen mangels eines entsprechenden Abkommens keinen Rentenanspruch erlangen, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung der Beiträge vorgesehen. In der Invalidenversicherung werden zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auch die vor dem Inkrafttreten des IVG. (1. Jänner 1960) in der AHV. zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet. Ausländer und Staatenlose sind in der Invalidenversicherung nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und bei Eintritt der Invalidität während mindestens zehn vollen Jahren Beiträge geleistet oder ununterbrochen während 15 Jahren in der Schweiz gewohnt haben.

Für die Berechnung der ordentlichen Renten ist — neben der jeweiligen Beitragsdauer — der durchschnittliche Jahresbeitrag des Versicherten maßgebend. Zur Ermittlung dieses durchschnittlichen Jahresbeitrages werden zunächst sämtliche Beiträge, die bis zum Ende des der Entstehung des Anspruches vorangegangenen Jahres entrichtet wurden, zusammengezählt, wobei die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1965 ge-

¹⁾ Für österreichische Staatsbürger sind nach Art. 6 Abs. 1 des derzeit geltenden österreichisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen die Anspruchsvoraussetzungen für eine ordentliche Rente ohne Rücksicht auf den Wohnort bereits nach fünfjähriger Beitragsdauer erfüllt.

leisteten Beiträge um ein Drittel aufgewertet werden. Die so ermittelte Beitragssumme wird sodann durch die Anzahl der Jahre geteilt, die von dem der Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden bis zu dem der Entstehung des Anspruches vorangehenden Jahr reichen und während welcher der Versicherte Beiträge entrichtet hat. Hierbei bleiben bei Versicherten mit mindestens acht vollen Beitragsjahren je nach der Anzahl dieser Jahre die Jahre mit den niedrigsten Beiträgen außer Betracht, und zwar

bei 8 bis 15 vollen Beitragsjahren 1 Jahr,
bei 16 bis 23 vollen Beitragsjahren 2 Jahre,
bei 24 bis 31 vollen Beitragsjahren 3 Jahre,
bei 32 bis 39 vollen Beitragsjahren 4 Jahre,
bei 40 bis 45 vollen Beitragsjahren 5 Jahre.

Arbeitnehmern nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie selbständig Erwerbstätigen, die Beiträge von weniger als 4 v. H. des maßgebenden Lohnes bzw. Einkommens entrichtet haben, werden jedenfalls 4 v. H. desselben als Beiträge angerechnet. In der Invalidenversicherung werden auch die vor dem 1. Jänner 1960 zur AHV. geleisteten Beiträge berücksichtigt.

aa) Die Vollrenten

Anspruch auf eine ordentliche Vollrente haben Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer sowie deren Witwen und Waisen. Unter vollständiger Beitragsdauer ist eine durchgehende Beitragsleistung vom 1. Jänner 1948 beziehungsweise vom 1. Jänner des der Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Jahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu verstehen.

Die Berechnung der Vollrente wird bei jeder Rentenart einzeln angeführt.

bb) Die Teilrenten

Anspruch auf eine ordentliche Teilrente haben — bei Erfüllung der oben angeführten Mindestbeitragsdauer — Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer sowie deren Witwen und Waisen.

Der Berechnung der Teilrenten wird das gerundete Verhältnis zwischen den tatsächlich zurückgelegten vollen Beitragsjahren des Versicherten und der Zeit vom 1. Jänner 1948 (beziehungsweise vom 1. Jänner des der Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Jahres) bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zugrundegelegt. Die Teilrente ergibt sich sodann als jener Teil der Vollrente, der diesem Verhältnis entspricht. Die praktische Durchführung der Teilrentenberechnung erfolgt an Hand von zwanzig, den gerundeten Verhältniszahlen entsprechend gestaffelten Rentenskalen.

b) Die außerordentlichen Renten

Während das System der ordentlichen Renten auf dem Versicherungsprinzip beruht, handelt es sich bei den außerordentlichen Renten um eine besondere Einrichtung mit fürsorgeähnlichem Charakter.

Anspruch auf eine außerordentliche Rente haben unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen nur die in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente geringer wäre als die außerordentliche, wenn zwei Dritteln des Jahreseinkommens zuzüglich eines angemessenen Teiles des Vermögens folgende Grenzbeträge nicht erreichen:

Für Bezieher von	
einfachen Altersrenten und Wit-	
wenrenten	4000 Franken,
Ehepaar-Altersrenten	6400 Franken,
einfachen Waisen- und Doppel-	
waisenrenten	2000 Franken.

Die Bezieher außerordentlicher Renten gliedern sich demnach in zwei Hauptgruppen: Einerseits jene Personen, die bei Inkrafttreten des AHVG. bereits die Altersgrenze überschritten hatten oder verwitwet (verwaist) waren beziehungsweise die bei Inkrafttreten des IVG. bereits invalide waren und hiervon die für einen Anspruch auf ordentliche Rente erforderliche Mindestbeitragsdauer nicht erfüllen konnten; andererseits jene Personen, die zwar Anspruch auf eine ordentliche Rente haben, die jedoch geringer wäre als die außerordentliche, und denen auf diese Weise — unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse — eine gewisse Mindestrente gewährleistet wird¹⁾.

Das Ausmaß der außerordentlichen Rente entspricht grundsätzlich dem Mindestbetrag der betreffenden ordentlichen Vollrente (siehe bei den Leistungen im besonderen), es findet jedoch eine Kürzung statt, soweit die Rente zusammen mit zwei Dritteln des Jahreseinkommens zuzüglich eines angemessenen Teiles des Vermögens den jeweils maßgebenden obigen Grenzbetrag übersteigen würde. Außerordentliche Invalidenrenten von Personen, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres invalid geworden sind, sind von dieser Kürzung ausgenommen.

¹⁾ In der ersten Gruppe von Fällen haben österreichische Staatsbürger auf Grund des österreichisch-schweizerischen Zusatzabkommens vom 20. Februar 1965 Anspruch auf außerordentliche Renten unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger, in der zweiten Gruppe von Fällen sind jedoch österreichische Staatsbürger derzeit nicht erfaßt.

2. Die Leistungen im besonderen

a) Die einfache Altersrente

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer, die das 65. und Frauen, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, sofern kein Anspruch auf Ehepaar-Altersrente oder Ehepaar-Invalidenrente besteht. Der Anspruch entsteht — ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte weiterhin erwerbstätig ist oder nicht — mit dem Beginn des auf die Vollendung des 65. (62.) Lebensjahres oder den Wegfall eines Anspruches auf Ehepaar-Altersrente (Ehepaar-Invalidenrente) folgenden Monates. Er erlischt mit der Entstehung eines Anspruches auf Ehepaar-Altersrente oder dem Tode des Berechtigten.

Die ordentliche Vollrente besteht aus einem festen Rententeil von 1000 Franken jährlich und einem veränderlichen Rententeil. Der veränderliche Rententeil wird ermittelt, indem man den maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag bis zu einem Betrag von 400 Franken vervierfacht und von 400 bis 700 Franken verdoppelt. Die so errechnete Rente erhöht sich (mit Wirkung ab 1. Jänner 1967) um 10 v. H. Die Mindestvollrente beträgt 1650, die Höchstrente 3520 Franken jährlich. Einfache Altersrenten, die nach Wegfall einer Ehepaar-Altersrente (zum Beispiel durch den Tod eines Ehepartners) entstehen, werden auf der Grundlage der bei der Ehepaar-Altersrente vorgesehenen Zusammenrechnung der durchschnittlichen Jahresbeiträge beider Ehegatten berechnet.

b) Die Ehepaar-Altersrente

Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben Ehemänner, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und ihre Ehefrau entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist. Der Anspruch entsteht am Monatsersten, der der Erreichung beider Voraussetzungen folgt. Er erlischt mit der Scheidung der Ehe, dem Tode eines der beiden Ehegatten oder dem Wegfall der Invalidität der Ehefrau und im Falle einer außerordentlichen Rente mit dem Entstehen eines Anspruches der Ehefrau auf eine ordentliche einfache Altersrente. Sorgt der Ehemann nicht für die Ehefrau oder leben die Ehegatten getrennt, dann ist die Ehefrau berechtigt, die halbe Ehepaar-Altersrente für sich zu beanspruchen.

Die Ehepaar-Altersrente beträgt 160 v. H. der einfachen Altersrente mit der Maßgabe, daß dem für die Berechnung der Rente maßgebenden durchschnittlichen Jahresbeitrag des Ehemannes die von der Ehefrau vor oder während der Ehe bis zur Entstehung des Anspruches auf die Ehepaar-Altersrente entrichteten Beiträge hinzugerechnet werden.

c) Die Witwenrente

Anspruch auf eine Witwenrente haben Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung mindestens ein leibliches oder an Kindes Statt angenommenes Kind haben, sowie Witwen, die im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch geschiedene Frauen Anspruch auf Witwenrente, wenn der Mann zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war und die Ehe mindestens 10 Jahre lang gedauert hatte. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des Ehemannes folgenden Monatsersten. Er erlischt mit der Wiederverehelichung, mit dem Entstehen eines Anspruches auf einfache Altersrente beziehungsweise einfache Invalidenrente oder mit dem Tode der Witwe.

Die Witwenrente beträgt 80 v. H. der einfachen Altersrente. Das Ausmaß der einer geschiedenen Frau gebührenden Witwenrente ist mit der Höhe des Unterhaltsbeitrages des Mannes begrenzt.

d) Die Witwenabfindung

Anspruch auf eine einmalige Witwenabfindung haben Witwen, die beim Tode des Ehegatten die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwenrente nicht erfüllen.

Die Witwenabfindung entspricht für Frauen, die vor der Vollendung des 40. Lebensjahres verwitwet sind, dem dreifachen, für Frauen, die nach der Vollendung des 40. Lebensjahrs verwitwet sind, dem vierfachen Jahresbetrag der Witwenrente. Hat die Ehe weniger als ein Jahr lang bestanden, dann gebührt als Witwenabfindung der doppelte Jahresbetrag der Witwenrente. In jedem Falle darf jedoch die Abfindung den Betrag nicht übersteigen, der an Witwenrente bis zum Entstehen eines Anspruches auf eine einfache Altersrente gebühren würde.

e) Die Waisenrente

Anspruch auf eine einfache Waisenrente haben Kinder, deren leiblicher Vater beziehungsweise Adoptivvater gestorben ist. Für Kinder, denen durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen, sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tode des Vaters. Er erlischt mit dem Entstehen eines Anspruches auf Vollwaisenrente, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Tod der Waise. Für in Ausbildung stehende Waisen besteht der Anspruch bis zum Abschluß dieser

Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, für mindestens zur Hälfte invalide Waisen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

Die einfache Waisenrente beträgt 40 v. H. der einfachen Altersrente.

Anspruch auf eine Vollwaisenrente haben Kinder, deren leibliche Eltern beziehungsweise Adoptiveltern gestorben sind. Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tode des überlebenden Elternteiles und erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Tod der Waise. Für den Anspruch über das 18. Lebensjahr hinaus gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die einfache Waisenrente.

Die Vollwaisenrente beträgt 60 v. H. der einfachen Altersrente.

f) Die Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente haben alle bei Eintritt der Invalidität versicherten Personen, die mindestens zur Hälfte invalid sind. In Härtefällen (wofür das Einkommen, der Familienstand und die Arztkosten des Versicherten maßgebend sind) genügt hiezu auch eine Invalidität von mindestens einem Drittel.

Als Invalidität gilt grundsätzlich die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit, bei deren Beurteilung jede nur zumutbare Tätigkeit berücksichtigt wird. Für die Bemessung des Grades der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmaßnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgewogener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, zu dem Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre, in Beziehung gebracht.

So wie die Altersrente wird auch die Invalidenrente als einfache Invalidenrente oder als Ehepaar-Invalidenrente gewährt. Anspruch auf eine einfache Invalidenrente haben invalide Männer und Frauen, sofern kein Anspruch auf Ehepaar-Invalidenrente besteht; Anspruch auf Ehepaar-Invalidenrente haben invalide Ehemänner, deren Ehefrau das 60. Lebensjahr vollendet hat oder ebenfalls mindestens zur Hälfte invalid ist. Bei getrennt lebenden Ehegatten kann die Ehepaar-Invalidenrente in gleicher Weise wie die Ehepaar-Altersrente geteilt werden.

Der Anspruch entsteht, sobald der Versicherte mindestens zur Hälfte bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder während 360 Tagen ohne wesentliche Unterbrechung durchschnittlich zur

705 der Beilagen

21

Hälfte arbeitsunfähig war und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig ist. Die Rente wird frühestens ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monatsersten gewährt. Hat ein Versicherter die Invalidität vorsätzlich oder grobfahlässig oder bei der Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so kann die Rente dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden. Ähnliches gilt für Versicherte, die sich einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme entziehen oder widersetzen. Der Rentenanspruch erlischt — außer mit dem Wegfall der Invalidität — mit der Entstehung eines Anspruches auf Altersrente oder mit dem Tod des Berechtigten.

Die Bemessung der Invalidenrente erfolgt in gleicher Weise wie die der Altersrente, wobei auch die vor dem Inkrafttreten des IVG. zur AHV. geleisteten Beiträge angerechnet werden. Hat der Versicherte bei Eintritt der Invalidität das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht, so wird der der Rentenberechnung zugrundezulegende durchschnittliche Jahresbeitrag gemäß einer auf das Lebensalter abgestellten Skala um einen Zuschlag von 5 bis 40 v. H. erhöht. Bei Versicherten, die zu weniger als zwei Dritteln invalid sind, wird nur die Hälfte der errechneten Rente gewährt. Dies gilt nicht für Ehepaar-Invalidenrenten, wenn die Ehefrau das 60. Lebensjahr vollendet hat oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist. Da beim Zusammentreffen eines Anspruches auf Invalidenrente mit einem Anspruch auf Witwenrente nur die Invalidenrente gewährt wird, sieht das Gesetz vor, daß in solchen Fällen die Invalidenrente mindestens im Ausmaß der entfallenden Witwenrente zu gewähren ist.

Ändert sich der Grad der Invalidität eines Rentenberechtigten in einer für den Anspruch erheblichen Weise, dann wird die Rente entsprechend erhöht, herabgesetzt oder entzogen.

g) Die Zusatzrenten

Wie schon die Bezeichnung sagt, handelt es sich bei den Zusatzrenten um keine selbständigen Renten wie die bisher behandelten, sondern um zusätzliche Leistungen für anspruchsberechtigte Alters- bzw. Invalidenrentner, die für eine Ehefrau oder für Kinder zu sorgen haben. Dementsprechend unterscheidet man zwischen einer Zusatzrente für die Ehefrau und einer einfachen beziehungsweise einer Doppel-Kinderrente. Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau haben Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zusteht, sofern die Ehefrau das 45. Lebensjahr vollendet hat, sowie invalidenrentenberechtigte Ehemänner, denen keine Ehepaar-Invalidenrente zusteht, ohne Rücksicht auf das Alter der Ehefrau. Die einfache Kinderrente wird für jedes Kind, das beim Tod des Berechtigten Anspruch

auf eine einfache Waisenrente hätte, die Doppel-Kinderrente für jedes Kind, das beim Tod des Berechtigten Anspruch auf Vollwaisenrente hätte, gewährt.

Die Zusatzrente für die Ehefrau und die einfache Kinderrente betragen je 40 v. H., die Doppel-Kinderrente 60 v. H. der einfachen Altersrente.

h) Die Hilflosenentschädigung

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben in der Schweiz wohnhafte invalide Versicherte, die derart hilflos sind, daß sie für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedürfen. Die Hilflosenentschädigung wird daher in der Regel als zusätzliche Leistung zu einem bereits bestehenden Anspruch auf Invalidenrente hinzutreten; sie wird aber auch zu einer die Invalidenrente ablösenden Altersrente weitergewährt.

Die Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen und entspricht höchstens dem Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente, mindestens einem Drittel dieses Betrages.

i) Die Eingliederungsmaßnahmen

Wesentlich größere Bedeutung als den Renten kommt in der Invalidenversicherung den Eingliederungsmaßnahmen zu. Diese stehen allen versicherten Schweizerbürgern, die invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedroht sind, ohne Erfüllung irgendwelcher Wartefristen als Rechtsanspruch zu. Sie umfassen daher auch die auf Grund ihres Wohnsitzes in der Schweiz pflichtversicherten Kinder und Jugendliche, was besonders in Fällen von Geburtsgebrechen (deren Behandlung nicht in die Kompetenz der Krankenversicherung fällt) sowie für Maßnahmen auf dem Gebiet der Sonderschulen eine bedeutende Rolle spielt. Bei Erwachsenen kommen neben den medizinischen Maßnahmen als Leistungen zur Eingliederung ins Erwerbsleben noch Maßnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung) sowie die Gewährung von Hilfsmitteln und Taggeldern in Betracht.

Unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen haben Ausländer und Staatenlose — ebenso wie bei den Invalidenrenten — nur Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und bei Eintritt der Invalidität während mindestens zehn vollen Jahren Beiträge geleistet oder ununterbrochen während 15 Jahren in der Schweiz gewohnt haben. Bei minderjährigen Ausländern, die in der Schweiz invalid geboren wurden oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit Geburt ununterbrochen in der Schweiz

aufgehalten haben, kann die Voraussetzung der zehnjährigen Beitrags- beziehungsweise der fünfzehnjährigen Wohnsitzdauer durch einen Elternteil erfüllt werden.

3. Gemeinsame leistungsrechtliche Bestimmungen

Die aus der AHV, und aus der Invalidenversicherung gebührenden Rentenansprüche sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Auf die Renten dürfen nur Beitragsschulden, Rentenüberbezüge und Ordnungsstrafen angerechnet werden.

Die Renten werden monatlich im voraus gezahlt. Die Auszahlung erfolgt im allgemeinen durch die Post, bei bestimmten unselbständig Erwerbstätigen durch den Arbeitgeber.

Nicht geltend gemachte Rentenansprüche aus der AHV, sowie bereits zuerkannte, jedoch nicht bezogene Rentenbeträge aus der AHV, und der Invalidenversicherung können innerhalb von fünf Jahren nachgefordert werden. Unrechtmäßig bezogene Rentenbeträge sind zurückzuerstatteten. In Härtefällen kann bei gutgläubigem Empfang von der Rückforderung Abstand genommen werden.

D. DIE ORGANISATION

Als Träger der schweizerischen Rentenversicherung fungieren die der Aufsicht des Bundes unterstellten Ausgleichskassen, von denen drei verschiedene Arten zu unterscheiden sind:

A. Die Verbandsausgleichskassen, die von Berufsverbänden oder zwischenberuflichen Verbänden allein oder gemeinsam mit Arbeitnehmerverbänden errichtet wurden und denen alle den Gründerverbänden angehörigen selbstständigen Erwerbstätigen und Arbeitgeber mit den von ihnen entlohten Arbeitnehmern angeschlossen sind.

B. Die von den Kantonen errichteten kantonalen Ausgleichskassen, denen die keinem Gründerverband angehörigen selbstständigen Erwerbstätigen und Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern sowie die Nichterwerbstätigen und die Arbeitnehmer nichtbeitragspflichtiger Arbeitgeber angeschlossen sind.

C. Die zwei Ausgleichskassen des Bundes, deren eine für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesanstalten bestimmt ist, während der anderen die Durchführung der freiwilligen Versicherung, der ihr durch zwischenstaatliche Vereinbarungen zugewiesenen Aufgaben sowie die Leistungsgewährung ins Ausland obliegt.

Den Ausgleichskassen sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Die Festsetzung, Herabsetzung, der Nachlaß und die Einhebung der Beiträge;

2. die Festsetzung und Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigungen (soweit letztere nicht dem Arbeitgeber obliegt);
3. die Abrechnung der Beiträge und der Renten mit den Arbeitgebern und Versicherten einerseits und der zentralen Ausgleichsstelle (siehe unten) andererseits;
4. die Führung der für jeden Versicherten vorgesehenen individuellen Beitragskonten;
5. die Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens und die Einhebung von Verwaltungskostenbeiträgen.

Für den Bereich der Invalidenversicherung bestehen außerdem die auf kantonaler Grundlage eingesetzten **I n v a l i d e n v e r s i c h e r u n g s - K o m m i s s i o n e n**, denen die Feststellung der Eingliederungsfähigkeit der Versicherten, die Festsetzung der Eingliederungsmaßnahmen, die Bemessung der Invalidität und der Hilflosigkeit sowie die Feststellung des Leistungsbeginnes obliegt. Die Invalidenversicherungs-Kommissionen haben ferner die Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen zu überwachen. Die Eingliederungsmaßnahmen beruflicher Art werden durch besondere, von den Kantonen oder von gemeinnützigen privaten Organisationen errichtete **R e g i o n a l s t e l l e n** durchgeführt.

Die vom Bundesrat errichtete **z e n t r a l e A u s g l e i c h s s t e l l e** rechnet mit den Ausgleichskassen periodisch die vereinnahmten Beiträge und ausgezahlten Renten ab und sorgt für den dementsprechenden Überweisungsverkehr mit dem hiefür bestimmten Ausgleichsfonds. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehört u. a. auch die Führung eines Registers über die bei den Ausgleichskassen bestehenden individuellen Beitragskonten, wodurch bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berücksichtigung sämtlicher Beiträge des Versicherten gewährleistet ist.

E. RECHTSMITTEL

Die von den Ausgleichskassen getroffenen Feststellungen sowohl beitrags- als auch leistungsrechtlicher Art können von den Betroffenen innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung durch Beschwerde angefochten werden. Bei Entscheidungen über Rentenanträge steht das gleiche Recht auch den Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie den Geschwistern des Rentenwerbers zu.

Über die Beschwerden entscheidet in erster Instanz eine von der Verwaltung unabhängige, kantonale Rekursbehörde. Für Beschwerden der im Ausland wohnhaften Personen ist eine besondere, vom schweizerischen Bundesrat bestellte Rekurskommission zuständig.

Die Grundsätze des Rekursverfahrens sind im AHVG. — auch für den Bereich der Invaliden-

705 der Beilagen

23

versicherung — rahmengesetzlich festgelegt, die Einzelheiten sind kantonal geregelt. Es ist hervorzuheben, daß das Rekursverfahren für die Parteien grundsätzlich kostenlos ist.

Gegen die Entscheidungen der kantonalen Rekursbehörde können die Beteiligten sowie das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern innerhalb von 30 Tagen die Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht einlegen das hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

F. DIE FINANZIERUNG

Die aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch

- a) die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber,
- b) die Beiträge aus öffentlichen Mitteln und in der AHV. außerdem durch die Zinsen des Ausgleichsfonds.

Die aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Beiträge belaufen sich in der AHV. bis zum Ende des Jahres 1984 auf mindestens ein Fünftel und vom Jahre 1985 an auf mindestens ein Viertel, in der Invalidenversicherung allgemein auf die Hälfte der jährlichen Ausgaben. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln werden in beiden Versicherungszweigen zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen aufgebracht. Die Beiträge des Bundes zur AHV. werden durch ausdrückliche gesetzliche Regelung aus den Einnahmen an Tabak- und Branntweinbesteuerung bestritten.

Der Ausgleichsfonds der AHV. ist eine selbständige Einrichtung, der alle eingangs erwähnten Einnahmen zufließt und aus der sämtlichen Leistungen der Versicherung sowie die Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der Ausgleichskassen bestritten werden. Für die Aktiven dieses Fonds muß eine angemessene Verzinsung gewährleistet sein, ohne daß sie jedoch in irgendwelchen Unternehmen angelegt werden dürfen.

G. DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Außerhalb des Rahmens der AHV. und IV. werden zu Renten, deren Ausmaß zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreicht, auf Grund kantonaler Rechtsvorschriften Ergänzungsleistungen gewährt. Hierzu bestimmt das am 1. Jänner 1966 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG.), daß den in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der AHV., eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV. zusteht, ein Anspruch auf Ergänzungsleistung einzuräumen ist, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

Für Alleinstehende	3000 Franken,
für Ehepaare	4800 Franken,
für Waisen	1500 Franken.

Das erwähnte Bundesgesetz bestimmt im einzelnen, welche Einkünfte als anrechenbares Einkommen zu gelten haben und welche nicht. Die Kantone können die angeführten Einkommensgrenzen bis um ein Fünftel herabsetzen und vom anrechenbaren Einkommen innerhalb bestimmter Grenzen Abzüge vornehmen. Die jährliche Ergänzungsleistung hat sodann dem Unterschied zwischen der im Einzelfall maßgebenden Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Jahresinkommen zu entsprechen.

In der Schweiz wohnhafte Ausländer und Staatenlose erhalten die Ergänzungsleistungen nur dann, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Ergänzungsleistung verlangt wird, ununterbrochen 15 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Jenen Kantonen, deren Ergänzungsleistungen den Grundsätzen des angeführten Bundesgesetzes entsprechen, werden je nach ihrer Finanzkraft 30 bis 70 v. H. der Aufwendungen für diese Ergänzungsleistungen aus Bundesmitteln ersetzt.

DIE SCHWEIZERISCHE OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG

Die schweizerische obligatorische Unfallversicherung beruht auf dem Gesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, einem Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1915, auf den Verordnungen I und II über die Unfallversicherung vom 25. März 1916 bzw. 3. Dezember 1917, der Verordnung über die Verhütung von Berufskrankheiten vom 23. Dezember 1960 sowie der Verordnung über Berufskrankheiten vom 27. August 1963. Sie umfaßt alle in der Schweiz beschäftigten Beamten, Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, soweit sie in den vom Gesetz als unterstellungspflichtig bezeichneten Betrieben tätig sind. Als solche Betriebe gelten die Schweizerischen Bundesbahnen, die schweizerische Post, die industriellen Betriebe, das Baugewerbe, Transportunternehmungen, Bergwerksbetriebe, Elektrizitätswerke sowie Betriebe, in denen explosive oder gesundheitsgefährdende Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden. Die Inhaber der genannten Betriebe sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in Lohnlisten zu erfassen. Für nichtpflichtversicherte Personen mit dem Wohnsitz in der Schweiz besteht auf Grund besonderer Bedingungen die Möglichkeit einer freiwilligen Unfallversicherung.

Die obligatorische Unfallversicherung bezieht sich sowohl auf Betriebsunfälle als auch auf

Nichtbetriebsunfälle. Die Beiträge zur Betriebsunfallversicherung sind zur Gänze von den Betriebsinhabern, die Beiträge zur Nichtbetriebsunfallversicherung im Lohnabzugswege zur Gänze von den Arbeitnehmern zu tragen. Die Beiträge werden vom Versicherungsträger auf Grund eines nach Gefahrenklassen und Gefahrenstufen gegliederten Prämientarifs für ein ganzes Versicherungsjahr im voraus geschätzt und sind jährlich im vorhinein zu entrichten. Nach Jahresabschluß werden auf Grund der Lohnlisten die endgültigen Beiträge festgesetzt.

Als Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sind vorgesehen:

- a) Krankenpflege und Krankengeld,
- b) Invalidenrenten,
- c) Bestattungsentschädigungen,
- d) Hinterlassenenrenten und
- e) Übergangentschädigungen beim Ausschluß von der den Versicherten gefährdenden Arbeit.

Die Krankenpflege umfaßt die Gewährung der erforderlichen ärztlichen Behandlung und Arznei. Den Verletzten steht die freie Wahl des Arztes, des Zahnarztes und des Apothekers zu. Die Tarife für die ärztlichen Leistungen und für die Arzneien werden von den Kantonsregierungen festgesetzt; darüber hinaus werden vom Versicherungsträger mit den Ärzten und Apothekern Verträge geschlossen, die der Genehmigung durch die Kantonsregierungen bedürfen.

Als Krankengeld werden ab dem dritten Tag nach Eintritt des Unfalls 80 v. H. des dem Versicherten entgehenden Lohnes bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von 50 Franken täglich gewährt.

Wurde durch den Unfall eine dauernde Einbuße der Erwerbsfähigkeit verursacht, dann gebührt dem Versicherten eine Rente, die bei voller Erwerbsunfähigkeit 70 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes beträgt und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit zu jenem Teil der bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gebührenden Rente gewährt wird, der dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entspricht. Für die Berechnung der Rente gilt der Jahresarbeitsverdienst des letzten Jahres vor Eintritt des Unfalls bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von 21.000 Franken. Angehörige von Staaten, die das Internationale Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen ratifiziert haben, erhalten die sich aus Betriebsunfällen ergebenden Renten in gleicher Höhe wie Schweizerbürger. Die sich aus Nichtbetriebsunfällen

ergebenden Renten werden ausländischen Staatsangehörigen nur dann im gleichen Ausmaß wie Schweizerbürgern gewährt, wenn durch ein zwischenstaatliches Abkommen eine diesbezügliche Gleichstellung vorgesehen ist. Beim Zusammentreffen eines Rentenanspruches auf Grund eines Betriebsunfalles mit einer Rente aus der Invalidenversicherung wird die Unfallrente insoweit gekürzt, als sie zusammen mit der Invalidenrente den entgangenen Jahresarbeitsverdienst übersteigt.

Bei Eintritt des Todes als Folge eines Unfalls gebührt den Hinterbliebenen des Versicherten ein einmaliger Bestattungskostenbeitrag von 500 Franken. Als Hinterbliebenenrenten sind Witwen(Witwer)renten im Ausmaß von 30 v. H., Waisenrenten im Ausmaß von 15 v. H. für einfache Waisen bzw. von 25 v. H. für Doppelwaisen sowie Eltern- und Geschwisterrenten im Ausmaß von insgesamt 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten (bis zur Höchstbemessungsgrundlage von 21.000 Franken jährlich) vorgesehen. Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 60 v. H. dieses Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Im Falle der Wieder verehelichung einer Witwe wird die Witwenrente mit ihrem dreifachen Jahresbetrag abgefunden.

Die angeführten Leistungen können gekürzt oder entzogen werden, wenn der Unfall vom Versicherten oder seinen Hinterbliebenen durch grobe Fahrlässigkeit oder absichtlich verursacht wurde, wenn sich der Versicherte den für seine Behandlung getroffenen Anordnungen nicht unterzieht, wenn der Unfall nicht rechtzeitig gemeldet wurde oder wenn dem Versicherten durch einen anderen Versicherungsträger eine Lohnentschädigung gewährt wird. In der Nichtbetriebsunfallversicherung werden für Unfälle, die durch Motorradfahren, durch schuldhafte Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, durch Widersetzlichkeit gegen Organe der öffentlichen Ordnung u. ä. verursacht wurden, keine Leistungen gewährt.

Die Leistungen können weder abgetreten oder verpfändet noch gepfändet werden. Zu Unrecht erbrachte Geldleistungen können vom Versicherungsträger zurückfordert werden. Der Versicherungsträger ist berechtigt, gegen einen Dritten, der für den Unfall haftet, ein Rückgriffsrecht geltend zu machen, gegen den Betriebsinhaber jedoch nur, wenn dieser den Unfall seines Arbeitnehmers absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Als Versicherungsträger besteht für die gesamte obligatorische Unfallversicherung die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA.) mit dem Sitz in Luzern.

Die Einbringung und Behandlung von Rechtsmitteln ist wie folgt geregelt:

1. Gegen die von der SUVA. verfügte Unterstellung oder Nichtunterstellung eines Betriebes oder Betriebsteiles unter die obligatorische Unfallversicherung kann vom Betriebsinhaber oder von den Arbeitnehmern innerhalb von zehn Tagen ab Bescheidzustellung an das Bundesamt für Sozialversicherung Rekurs erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist innerhalb von 30 Tagen ein weiterer Rekurs an das Bundesgericht zulässig.
2. Gegen die von der Direktion der SUVA. vorgenommene Einreihung von Betrieben oder Betriebsteilen in Gefahrenklassen und Gefahrenstufen kann innerhalb von 20 Tagen beim Verwaltungsrat der SUVA. Rekurs erhoben werden. Die diesbezüglichen, von eigenen Rekursausschüssen getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

3. Hinsichtlich der von der SUVA. zu gewährenden Leistungen kann innerhalb von sechs Monaten ab Bescheidzustellung (bei Feststellung der Entschädigungspflicht und bei Renten) bzw. ab Empfang der ersten beanstandeten oder der zuletzt gewährten Leistung (bei Krankenpflege und Krankengeld) die Klage an ein von jedem Kanton bestimmtes Gericht erhoben werden. Gegen die Entscheidung dieses Gerichtes ist noch eine Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht zulässig.

DIE SCHWEIZERISCHEN FAMILIEN-ZULAGEN

Nach der schweizerischen Bundesverfassung steht dem Bund die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen zu. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Von dieser Befugnis hat der Bund bisher nur auf dem Gebiete der Landwirtschaft durch Erlassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern Gebrauch gemacht. Die demnach zu gewährende Kinderzulage beträgt 25 bis 30 Franken monatlich.

Solange und soweit der Bund seine Gesetzeskompetenz auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen nicht ausschöpft, sind die Kantone zur Gesetzgebung zuständig. Alle Kantone haben die Familienzulagen für Arbeitnehmer gesetzlich geregelt. Die Höhe dieser Kinderzulagen ist in den einzelnen Kantonen verschieden und bewegt sich von 15 bis 40 Franken monatlich.

Sowohl die bundesgesetzliche Regelung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft als auch sämtliche kantonale Regelungen über Familienzulagen an die Arbeitnehmer in den übrigen Bereichen der Wirtschaft sehen die Zahlung

von Familienbeihilfen an ausländische Arbeitnehmer auch für deren im Ausland lebende Kinder vor.

IV. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens und des Schlussprotokolls

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen für Ausdrücke, die im Text mehrfach verwendet werden und für welche die Festlegung ihrer Bedeutung zweckmäßig schien.

Zu Art. 2:

Gegenüber dem Abkommen vom 15. Juli 1950, das auf österreichischer Seite nur die Unfallversicherung und die Pensions(Renten)versicherung der unselbstständig Erwerbstätigen umfaßte, erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens auch auf die österreichische Pensions(Renten)versicherung der in der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätigen Personen sowie auf die Familienbeihilfen. Die Ausdehnung des Abkommens auf die Pensions(Renten)versicherung der selbstständig Erwerbstätigen erfolgte aus Gründen der Gegenseitigkeit, da die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auch diesen Personenkreis erfaßt. Auf schweizerischer Seite wurde nunmehr auch die Invalidenversicherung als Pendant zu den in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung gedeckten Risken der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehungsweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens einbezogen.

Hinsichtlich der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung, die sich sowohl auf Betriebsunfälle als auch auf Nichtbetriebsunfälle der Dienstnehmer bezieht, wird in Nr. 1 des Schlussprotokolls klargestellt, daß auch die schweizerischen Rechtsvorschriften über die Nichtbetriebsunfallversicherung vom Abkommen erfaßt sind. Ausgenommen hiervon ist die Anwendung des Art. 11 des Abkommens, weil nach innerstaatlichem schweizerischem Recht Renten der Nichtbetriebsunfallversicherung, die ausschließlich von den Versicherten finanziert wird, in keinem Fall wegen Leistungen aus anderen Sozialversicherungen oder wegen anderweitiger Leistungen gekürzt werden sollen.

Im Hinblick darauf, daß in der Schweiz die Krankenversicherung nicht bundesgesetzlich geregelt ist, sondern vielmehr auf den von den Kantonen und Gemeinden erlassenen Vorschriften beruht, war es nicht möglich, eine umfassende Gegenseitigkeit in diesem Versicherungszweig herzustellen. Die Krankenversicherung ist daher vom Geltungsbereich des Abkommens grundsätzlich nicht erfaßt, lediglich Nr. 14 des

Schlußprotokolls enthält Regelungen für den erleichterten Übertritt von der Krankenversicherung des einen in jene des anderen Vertragsstaates.

Nach der Bestimmung des Abs. 2 bedürfte es im Falle der Einführung eines neuen Systems oder eines neuen Zweiges der Sozialen Sicherheit einer staatsvertraglichen Regelung, um die Anwendbarkeit des Abkommens auch auf die betreffenden Rechtsvorschriften auszudehnen. Rechtsvorschriften, die das bestehende Recht auf neue Personengruppen ausdehnen, werden hingegen vom Abkommen erfaßt werden.

Die im Abs. 3 enthaltene Beschränkung der Nichtanwendbarkeit zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften auf andere als Versicherungslastregelungen erwies sich mit Rücksicht auf die von Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Jugoslawien getroffenen Versicherungslastregelungen als notwendig. Die auf Grund dieser Regelungen in der österreichischen Unfall- und Pensionsversicherung zu berücksichtigenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) beziehungsweise Versicherungszeiten sollen selbstverständlich auch im Rahmen des vorliegenden Abkommens berücksichtigt werden.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel umschreibt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens, welches — ebenso wie das Abkommen vom 15. Juli 1950 und wie die in letzter Zeit abgeschlossenen österreichischen Sozialversicherungsabkommen mit Spanien, Jugoslawien und der Türkei — grundsätzlich nur für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten einschließlich ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, darüber hinaus nach Nr. 2 des Schlußprotokolls auch für Volksdeutsche gilt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht lediglich für die Anwendung des Art. 7. Es wird diesbezüglich auf die Erläuterungen und Bemerkungen zu dem genannten Artikel hingewiesen.

Zu Art. 4:

In diesem Artikel wird der bereits im Art. 2 des Abkommens vom 15. Juli 1950 enthaltene und in allen Verträgen über Soziale Sicherheit übliche Grundsatz der Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen festgelegt. Diese Gleichstellung, die auch die Angehörigen und Hinterbliebenen der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie — aus schweizerischer Sicht — auch die Volksdeutschen umfaßt, ist jedoch mit Rücksicht auf das die österreichische Gesetzgebung über Soziale Sicherheit fast ausnahmslos beherrschende Territorialitätsprinzip sowie unter Bedachtnahme auf die unter Abs. 2 des vorlie-

genden Artikels sowie unter Nr. 3 Buchstaben a bis d des Schlußprotokolls vorgesehenen Ausnahmen für den österreichischen Rechtsbereich ohne praktische Bedeutung.

Durch die Einschränkung des Gleichstellungsgrundsatzes nach Nr. 3 Buchstabe a des Schlußprotokolls soll vermieden werden, daß zum Beispiel die im Art. 33 des österreichisch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 289/1966, bezüglich der österreichischen Staatsbürger getroffene Versicherungslastregelung zu einer Übernahme der von einem Schweizerbürger erworbenen jugoslawischen Versicherungszeiten in die österreichische Versicherungslast führt.

Neben dem in allen bisherigen Sozialversicherungsabkommen üblichen Ausschluß der Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen für die Anwendung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes war in der Nr. 3 Buchstabe b des Schlußprotokolls ein solcher Ausschluß auch hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten einer im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 62 Abs. 6 GSPVG. bzw. § 60 Abs. 6 LZVG. vorzusehen.

Der sich aus Nr. 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls ergebende Ausschluß der österreichischen Staatsbürger von einer freiwilligen Versicherung in der schweizerischen Rentenversicherung findet seine Begründung darin, daß es sich bei dieser freiwilligen Versicherung um eine Einrichtung handelt, die ausschließlich für Auslands-schweizer bestimmt ist. Eine Zulassung zu dieser Versicherung ist auch für die Angehörigen aller anderen Staaten, mit denen die Schweiz Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, nicht möglich.

Da nach den innerstaatlichen schweizerischen Rechtsvorschriften Schweizerbürger bei Entsendung in einen Fremdstaat, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht, ohne zeitliche Begrenzung und ohne Rücksicht auf eine allenfalls in diesem Fremdstaat eintretende Pflichtversicherung weiterhin in der schweizerischen Rentenversicherung pflichtversichert bleiben, wurde in der Nr. 3 Buchstabe f des Schlußprotokolls vorgesehen, daß eine derart weitreichende Bindung an die schweizerische Rentenversicherung für österreichische Staatsbürger nicht gelten soll. Ferner wurde in dieser Bestimmung für österreichische Staatsbürger in Drittstaaten die Gewährung jener schweizerischen Fürsorgeleistungen ausgenommen, die den bedürftigen Schweizern im Ausland bei Vorliegen einer Invalidität von weniger als 50, jedoch mindestens $33 \frac{1}{3}$ v. H. an Stelle einer Invalidenrente gewährt werden können.

Zu Art. 5:

Die Bestimmung dieses Artikels entspricht in ihrer Wirkung dem Art. 3 des Abkommens vom 15. Juli 1950. Hinsichtlich der Gewährung der Leistungen aus der Versicherung eines Vertragsstaates an Berechtigte im anderen Vertragsstaat bestehen Einschränkungen in der Unfallversicherung durch Art. 14 Abs. 1 für Sachleistungen bei Aufenthaltswechsel während einer Heilbehandlung und durch Art. 15 Abs. 4 für Körperersatzstücke und Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, in der Pensions(Renten)-versicherung durch Art. 22 für Eingliederungsmaßnahmen (Rehabilitation) und durch Art. 24 für die außerordentlichen Renten aus der schweizerischen Rentenversicherung. Ferner sind nach Nr. 4 des Schlußprotokolls die aus der österreichischen Pensionsversicherung gebührenden Ausgleichszulagen von einer Gewährung an Berechtigte in der Schweiz ausgenommen. Diese Ausnahme erfolgte mit Rücksicht auf den Fürsorgecharakter der Ausgleichszulagen sowie wegen der mit einer Bedürftigkeitsprüfung im Ausland verbundenen administrativen Schwierigkeiten.

Zu den Art. 6 bis 10:

Art. 6 enthält die in zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblichen Kollisionsnormen. Nach Abs. 1 dieses Artikels richtet sich die Versicherungspflicht der vom Abkommen erfaßten Personen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bei Personen, die in der Schweiz wohnen und in Österreich (beispielsweise selbstständig) erwerbstätig sind, wird hiervon eine Doppelversicherung im Wege einer Zuordnung zur österreichischen Pensions(Renten)-versicherung ausgeschlossen. Eine durch Ausübung von Erwerbstätigkeiten in beiden Vertragsstaaten begründete Doppelversicherung in beiden Staaten wird durch die im Abs. 2 getroffenen Regelungen vermieden. Im Zusammenhang mit diesen Kollisionsnormen wurde in der Nr. 5 des Schlußprotokolls die Unterstellung der auf schweizerischen Rheinschiffen beschäftigten österreichischen Staatsbürger unter die schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehen (Buchstabe a) und weitere Regelungen für die Wechselbeziehungen zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung in den beiden Staaten getroffen. Zunächst war — entsprechend den innerstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften — vorzusehen, daß eine freiwillige Versicherung in der österreichischen Pensions(Renten)-versicherung neben einer gleichzeitig bestehenden schweizerischen Pflichtversicherung nicht möglich ist (Buchstabe b). Umgekehrt mußte jedoch eine freiwillige Versicherung in der schweizerischen Rentenversicherung neben einer österreichischen

Pflichtversicherung zugelassen werden (Buchstabe c), weil in diesem Falle der österreichischen Pflichtversicherung der Charakter einer Basisversicherung und der schweizerischen freiwilligen Versicherung der Charakter einer Höherversicherung zukommt. Schließlich war — nicht zuletzt wegen der sonst bei der Leistungsfeststellung entstehenden Schwierigkeiten — auch eine gleichzeitige freiwillige Versicherung in beiden Vertragsstaaten auszuschließen (Buchstabe d).

Zu Art. 7 Abs. 1 wäre zu bemerken, daß unter dem von dieser Bestimmung erfaßten Betrieb ein solcher zu verstehen ist, der von der gemeinsamen Staatsgrenze durchschnitten wird und dessen in beiden Staaten liegende Teile örtlich zusammenhängen. Durch Art. 7 Abs. 2 soll — neben einem zwei- oder mehrmaligen Wechsel der zuständigen Versicherungsträger und der damit verbundenen Verwaltungsmehrarbeit — vor allem vermieden werden, daß es in den zahlreichen Fällen kurzfristiger Arbeitsaufträge im Vertragsausland bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Pensions(Renten)-versicherung zur Feststellung und Überweisung von Zwergleistungen kommt. Im Abs. 4 des Art. 7 wird an Stelle der bisherigen Regelung (Art. 4 Abs. 1 lit. c des Abkommens vom 15. Juli 1950) abweichend von der im Abs. 3 allgemein getroffenen Regelung betreffend die Dienstnehmer (Arbeitnehmer) von Transportunternehmen für die Dienstnehmer (Arbeitnehmer) der Luftverkehrsunternehmen vorgesehen, daß solche Dienstnehmer (Arbeitnehmer) im Falle ihrer Entsendung ohne Unterscheidung, ob es sich um Bedienstete im Flug- oder Bodendienst handelt, dem Recht des Sendestaates, unabhängig von der Dauer der Entsendung, unterstehen. Im Abs. 5 wird als Ausnahme von dem im Art. 3 festgelegten persönlichen Geltungsbereich bestimmt, daß die Abs. 1 bis 4 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Dienstnehmers (Arbeitnehmers) gelten. Dies war erforderlich, um zum Beispiel für gruppenweise entsendete Dienstnehmer (Arbeitnehmer), unter denen sich auch Staatsangehörige eines dritten Staates befinden, nicht unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten zu lassen.

Als gleichgestellte Personen nach Art. 8 kommen auf österreichischer Seite die Lehrlinge sowie die nach § 4 Abs. 3 ASVG. den Dienstnehmern gleichgestellte Personen in Betracht.

Zu Art. 9 Abs. 2 bestand zwischen den Verhandlungspartnern Einvernehmen darüber, daß dem Ausdruck „sich gewöhnlich aufhalten“ dieselbe Bedeutung zukommt, wie dem im Art. 33 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen verwendeten Ausdruck „ständig ansässig sein“. Diese Bestimmung wird sich dem-

nach auf die sogenannten „sur-place“-Kräfte mit der Staatsangehörigkeit des Sendestaates beziehen.

Zu Art. 10 wäre zu bemerken, daß diese nur auf Dienstnehmer (Arbeitnehmer) abgestellte Bestimmung eine vom Art. 6 abweichende Ausnahmeregelung für selbstständig erwerbstätige Personen nicht zuläßt.

Zu Art. 11:

Gemäß Nr. 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1950 war seinerzeit im beiderseitigen Einvernehmen festgestellt worden, daß bei Anwendung der in den Gesetzgebungen der beiden Vertragsstaaten vorgesehenen Bestimmungen über die Kürzung oder das Ruhen zusammen treffender Leistungen beiderseits nur Leistungen aus den inländischen Versicherungen zu berücksichtigen sind. Für diese — dem Art. 6 des Ersten österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommens, BGBl. Nr. 8/1953, beziehungsweise dem Art. 8 des österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages, BGBl. Nr. 52/1955, entgegengesetzte — Regelung war die Erwägung maßgebend, daß im Abkommen vom 15. Juli 1950 die in den Gegenseitigkeitsverträgen sonst gebräuchliche Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten nur auf österreichischer Seite und auch da nur beschränkt auf gewisse Fälle erfolgte. Mit Rücksicht auf das durch das vorliegende Abkommen herbeigeführte weitreichende Gegenseitigkeitsverhältnis wurde nunmehr im Art. 11 festgelegt, daß leistungseinschränkende Rechtsfolgen, die sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit aus dem Vorliegen bestimmter Tatbestände ergeben, auch eintreten, wenn einer dieser Tatbestände im anderen Vertragsstaat vorliegt. Hierdurch wird erreicht, daß beispielsweise in nachstehenden Fällen die in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsfolgen auch dann eintreten, wenn der maßgebende Tatbestand in der Schweiz vorliegt:

- Zusammentreffen eines Pensions(Renten)-anspruches aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung mit Einkünften aus einer gleichzeitig in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit (§ 94 ASVG., § 42 GSPVG., § 40 LZVG.),
- Zusammentreffen einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz (§§ 253 a Abs. 2 bzw. 253 b Abs. 3 ASVG.),
- Auswirkung einer in der Schweiz bestehenden Pflichtversicherung auf den Anspruch

auf eine Alterspension (Alterszuschußrente) aus der österreichischen Pensions(Renten)-versicherung (§ 253 Abs. 1 ASVG., § 72 Abs. 2 GSPVG., § 66 Abs. 2 LZVG.).

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Art. 11 waren noch folgende Detailregelungen erforderlich:

1. Im Hinblick darauf, daß in der schweizerischen Rentenversicherung die Versicherungspflicht bereits durch einen Wohnsitz in der Schweiz begründet wird, erwies es sich als notwendig, zu verhindern, daß ein Anspruch auf eine österreichische Alterspension (Alterszuschußrente) nach § 253 Abs. 1 ASVG. bzw. § 72 Abs. 2 GSPVG. bzw. § 66 Abs. 2 LZVG. nur deshalb ausgeschlossen wird, weil der Pensions(Renten)-werber — ohne erwerbstätig zu sein — in der Schweiz wohnt (Nr. 7 Buchstabe a des Schlußprotokolls).

2. Nr. 7 Buchstabe b des Schlußprotokolls stellt klar, daß bei der Anwendung des § 3 Abs. 1 Z. 7 GSPVG. bzw. des § 3 Abs. 1 Z. 4 LZVG. die zu einer schweizerischen Rente allenfalls gebührende Zusatzrente oder Hilflosenentschädigung außer Betracht zu bleiben hat.

3. Da in der Schweiz den österreichischen Rechtsvorschriften über die Gewerbeberechtigung entsprechende Rechtsvorschriften nicht bestehen, war es erforderlich, für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Alterspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension nach § 72 Abs. 2 bzw. § 73 Abs. 1 GSPVG. die Einstellung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Erlöschen einer Gewerbeberechtigung bzw. eines Gesellschaftsverhältnisses nach den österreichischen Rechtsvorschriften gleichzusetzen (Nr. 7 Buchstabe c des Schlußprotokolls). Ebenso besteht in der Schweiz keine dem österreichischen Grundsteuermeßbetrag entsprechende Norm. Bei Anwendung der §§ 41 Abs. 1, 66 Abs. 2 und 71 Abs. 1 LZVG. wird demnach ein in der Schweiz vorhandener land(forst)wirtschaftlicher Betrieb für die Ermittlung eines fiktiven Grundsteuermeßbetrages so zu beurteilen sein, als würde es sich um einen gleichartigen, in Österreich bestehenden Betrieb handeln.

Zu den Art. 12 bis 16:

Diese Artikel enthalten die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Unfallversicherung.

Art. 12 sieht die Berücksichtigung der im Gebiete des anderen Vertragsstaates eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) bei der Bezeichnung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit vor. Zwischen den Verhandlungspartnern bestand Einvernehmen darüber, daß bei Eintritt eines weiteren Unfalles der für die Entschädigung dieses Unfalles leistungszuständige

705 der Beilagen

29

Versicherungsträger die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit und die Minderung der Erwerbsfähigkeit vor Eintritt des letzten Unfalls nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften feststellt und die Differenz zwischen diesen beiden Prozentsätzen honoriert. Auf Grund der Vorschrift des § 210 ASVG., betreffend die Feststellung einer Gesamtrente wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles oder einer neuerlichen Berufskrankheit, würde in Anwendung der vorliegenden Bestimmung eine Gesamtrente durch den österreichischen Versicherungsträger festzustellen sein. Um eine einseitige Belastung der österreichischen Versicherungsträger zu vermeiden, wird im Abs. 3 dieses Artikels festgelegt, daß § 210 Abs. 2 bis 4 ASVG. nicht anzuwenden ist. Die Regelung des Art. 12 wird sich daher in der österreichischen Unfallversicherung nur hinsichtlich des für den Anspruch auf eine Versehrtenrente maßgebenden sogenannten „Schwellwertes“ einer 20%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 203 ASVG. und für die Feststellung der Schwerversehrteneigenschaft (§ 205 Abs. 4 ASVG.) auswirken. Dem letzten Satz des Abs. 1 zufolge sind vom Versicherungsträger des einen Vertragsstaates auch die nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates den Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle oder Entschädigungsfälle zu berücksichtigen. Auf österreichischer Seite ist eine solche Gleichstellung hinsichtlich der Feststellung des „Schwellwertes“ für die anerkannten Schädigungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, sowie nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, vorgesehen, auf schweizerischer Seite bestehen hingegen keine Rechtsvorschriften, wonach außerhalb der obligatorischen Unfallversicherung eingetretene Unfälle bei der Feststellung der aus dieser Versicherung gebührenden Leistungen zu berücksichtigen wären.

Art. 13 bringt gegenüber Art. 10 des Abkommens vom 15. Juli 1950 eine Neuregelung für Leistungsansprüche auf Grund von Berufskrankheiten. Bei Vorliegen von Expositionzeiten in beiden Vertragsstaaten sind nunmehr die Renten von den Versicherungsträgern der beiden Staaten entsprechend dem Verhältnis der Dauer dieser Zeiten — also pro rata temporis — zu bestimmen und die übrigen Geldleistungen sowie die Sachleistungen vom Versicherungsträger des Staates zu gewähren, in dessen Gebiet sich der Berechtigte gewöhnlich aufhält. Für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen aus der Unfallversicherung eines Vertragsstaates bei Aufenthalt des Berechtigten im anderen Vertragsstaat gilt grundsätzlich Art. 5.

Zu Art. 14 und 15 ist festzuhalten, daß nach den innerstaatlichen schweizerischen Rechtsvorschriften die Leistungen der Unfallversicherung

ohne Einschränkung auch ins Ausland zu gewähren sind. Da demnach für eine solche Leistungsgewährung nach Österreich Art. 5 des vorliegenden Abkommens für die schweizerische Unfallversicherung entbehrlich ist, haben die Verhandlungspartner die einvernehmliche Auffassung vertreten, daß die Vorschriften der Art. 14 und 15 selbstverständlich auch dann anzuwenden sind, wenn — im Sinne des Art. 5 — für die Gewährung von Leistungen bei Auslandsaufenthalt innerstaatlich keine Einschränkungen bestehen.

Art. 14 regelt den Fall, daß der Berechtigte während einer Unfallheilbehandlung seinen Aufenthalt von dem einen in den anderen Vertragsstaat verlegt.

Art. 15 Abs. 1 bestimmt die für die Sachleistungsgewährung im anderen Vertragsstaat zuständigen Versicherungsträger, wobei an die Stelle des österreichischen Krankenversicherungsträgers nach Abs. 3 auch der jeweils in Betracht kommende Unfallversicherungsträger treten kann. Abs. 2 verfügt, daß für die Erbringung der Sachleistungen die Rechtsvorschriften des aushelfenden Versicherungsträgers anzuwenden sind. Die Gewährung von Sachleistungen von erheblicher Bedeutung (Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln u. dgl.) hängt jedoch nach Abs. 4 von der Zustimmung des leistungspflichtigen Versicherungsträgers ab; lediglich in Fällen unbedingter Dringlichkeit kann die Leistungsgewährung seitens des aushelfenden Versicherungsträgers sofort erfolgen. Schließlich regelt Abs. 5 die Gewährung von Geldleistungen im anderen Vertragsstaat.

Mit Rücksicht darauf, daß Art. 7 betreffend die Weiteranwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei Beschäftigung im anderen Vertragsstaat auch für Angehörige dritter Staaten gilt, mußte — in Erweiterung des Art. 5 — vorgesorgt werden, daß diesen Personen die aus der Unfallversicherung eines Vertragsstaates gebührenden Leistungen bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat in gleicher Weise wie den Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten zu gewähren sind (Abs. 6).

Nach Art. 16 sind dem aushelfenden Versicherungsträger die für die Gewährung der Sach- und Geldleistungen aufgewendeten Beträge — mit Ausnahme der Verwaltungskosten — vom zuständigen Versicherungsträger zu erstatten, sofern nicht eine diesbezügliche Vereinbarung über Pauschbeträge getroffen wird.

Zu den Art. 17 bis 21:

Diese Artikel enthalten die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Pensionsversicherungen (Rentenversicherungen).

Wie im Abschnitt III dieser Erläuterungen unter Punkt C Nr. 1 a) bb) ausgeführt wurde, sehen die Vorschriften der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bei mindestens einjähriger, jedoch „unvollständiger“ Beitragsdauer bereits innerstaatlich die Gewährung von pro rata temporis berechneten Teilrenten vor. Eine „unvollständige“ Beitragsdauer liegt dann vor, wenn die Zeit vom 1. Jänner 1948 bzw. vom 1. Jänner des der Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Jahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Gänze mit Beiträgen belegt ist. Dies tritt im Hinblick auf die bereits durch den Wohnsitz in der Schweiz begründete Pflichtversicherung vor allem dann ein, wenn der schweizerische Versicherungsverlauf durch Wohnsitz im Ausland unterbrochen wird, was zum Beispiel beim Erwerb österreichischer Versicherungszeiten der Fall sein wird. Mit Rücksicht auf die nur einjährige Wartezeit und die bei Vorliegen österreichischer Versicherungszeiten bereits nach Schweizerrecht eintretende Teilrentenfeststellung ist für die schweizerische Seite eine zwischenstaatliche Regelung betreffend die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten und die Feststellung von Teilleistungen entbehrlich. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens waren daher für die Zwecke der österreichischen Pensions(Renten)versicherung einseitig zu fassen.

Nach den einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften haben Schweizerbürger bereits nach einjähriger, Ausländer und Staatenlose jedoch erst nach zehnjähriger Beitragsdauer Anspruch auf eine ordentliche Rente aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmt wird. Die im Art. 4 Abs. 1 des vorliegenden Abkommens normierte Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigkeit bewirkt, daß österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie Schweizerbürger bereits nach einem Beitragsjahr Anspruch auf die ordentlichen Renten haben. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber Art. 6 Abs. 1 lit. a des Abkommens vom 15. Juli 1950, wonach österreichische Staatsbürger die ordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung erst nach fünfjähriger Beitragsdauer beanspruchen konnten.

Art. 17 Abs. 1 sieht die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für das Recht auf Weiterversicherung und für den Erwerb eines Leistungsanspruches nach den österreichischen Rechtsvorschriften vor. Für das Recht auf Weiterversicherung wirkt sich eine solche Zusammenrechnung nur auf die Erfüllung der Vorversicherungszeit nach § 17 Abs. 1 und 5 ASVG. (§ 5 Abs. 1 und 5 GSPVG. bzw. § 5 Abs. 1 LZVG.) aus; das Erfordernis des Ausscheidens

aus der österreichischen Pflichtversicherung kann hingegen durch ein Ausscheiden aus der schweizerischen Pflichtversicherung nicht erfüllt werden. Dadurch, daß ein Ausscheiden aus der österreichischen Pflichtversicherung gegeben sein muß, erübrigts sich eine über das innerstaatliche österreichische Recht hinausgehende Zuständigkeitsregelung.

Im Art. 17 Abs. 2 wird im Hinblick auf die mangelnde Gegenseitigkeit die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit beziehungsweise bei langer Versicherungsduer ausgeschlossen:

Nach Art. 17 Abs. 3 soll bei Vorliegen einer österreichischen Versicherungszeit von weniger als zwölf Monaten aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung kein Anspruch auf Teilpension (Teilrente) bestehen; damit die Versicherungsträger nicht mit Zwergleistungen belastet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach den innerstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften allein die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (siehe zum Beispiel § 235 Abs. 3 lit. a ASVG.). Im übrigen wird durch diese Regelung bewirkt, daß abweichend von den Bestimmungen der §§ 251 a Abs. 3 Z. 10 ASVG., 71 Abs. 3 Z. 10 GSPVG. und 65 Abs. 3 Z. 10 LZVG. eine österreichische Teilleistung auch in jenen Fällen zu gewähren sein wird, in denen in einer Versicherung zwar weniger als zwölf, insgesamt jedoch mindestens zwölf österreichische Versicherungsmonate vorliegen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. b des Abkommens vom 15. Juli 1950 erfolgte eine Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten nur in jenen Fällen, in denen bei Eintritt des Versicherungsfalles mit den österreichischen Versicherungszeiten allein die Wartezeit nicht erfüllt war. Entsprechend den übrigen von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen hat nunmehr nach Art. 17 Abs. 1 des vorliegenden Abkommens eine solche Zusammenrechnung in sämtlichen Fällen zu erfolgen, in denen österreichische und schweizerische Versicherungszeiten vorliegen. Daraus ergibt sich, daß es in allen diesen Fällen zur Feststellung einer österreichischen Teilleistung kommt, wogegen nach Art. 8 Abs. 2 des Abkommens vom 15. Juli 1950 eine solche Feststellung nur erfolgte, wenn schweizerische Versicherungszeiten zur Erfüllung der Wartezeit herangezogen werden mußten. Ebenso wurde die Art der Teilleistungsberechnung den in den übrigen Sozialversicherungsabkommen enthaltenen Regelungen angepaßt. Während nämlich nach Art. 8 Abs. 2 des Abkommens vom 15. Juli 1950 der für feste Leistungsteile vorgesehenen Kürzung das Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Wartezeit zu-

705 der Beilagen

31

grunde gelegt wurde, erfolgt die Teilleistungsberechnung nach Art. 18 Abs. 4 des vorliegenden Abkommens auf Grund des Verhältnisses der österreichischen Versicherungszeiten zur Summe der in beiden Staaten erworbenen Versicherungszeiten.

Zur Teilleistungsberechnung selbst ist folgendes zu bemerken:

Nach Art. 18 Abs. 1 hat der österreichische Versicherungsträger zu prüfen, ob sich nach den für ihn maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Zusammenrechnung der in der Pensions(Renten)versicherung beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten ein Anspruch auf eine Pension (Rente) ergibt, wobei sich das Ausmaß, in dem die schweizerischen Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, nach den schweizerischen Rechtsvorschriften richtet; hiernach werden z. B. bei einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit schweizerische freiwillige Versicherungszeiten — entgegen der Bestimmung des § 236 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz ASVG. — im Ausmaß ihrer tatsächlichen Dauer zu berücksichtigen sein. Sind demnach unter Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für einen Pensions(Renten)anspruch erfüllt, so erfolgt eine den Abs. 3 bis 5 des Art. 18 entsprechende zwischenstaatliche Teilleistungsberechnung, es sei denn, daß in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung auch ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten ein Anspruch gegeben ist, aus der schweizerischen Rentenversicherung jedoch — zum Beispiel mangels Vorliegens von Invalidität oder wegen der späteren Altersgrenze bei Frauen — kein Anspruch besteht (Art. 20 Abs. 1). Zur Feststellung der nach dem Abkommen gebührenden österreichischen Teilleistung ist zunächst nach Art. 18 Abs. 3 eine sogenannte „fiktive Vollpension (Vollrente)“ unter Zugrundelegung der in beiden Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zu ermitteln. Hierbei sind nach Art. 19 Abs. 6 schweizerische Versicherungszeiten, die in einer schweizerischen Rente berücksichtigt werden, ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten heranzuziehen. Es sind daher schweizerische Versicherungszeiten, aus denen — zum Beispiel mangels Erfüllung der einjährigen Beitragsdauer oder wegen der späteren Altersgrenze bei Frauen — sich im Zeitpunkt der Leistungsfeststellung durch den österreichischen Versicherungsträger kein Anspruch auf schweizerische Rente ergibt, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach den österreichischen Rechtsvorschriften anrechenbar sind. Ferner ist bei der Ermittlung der „fiktiven Vollpension (Vollrente)“

nach Art. 19 Abs. 7 nur die innerstaatlich in Betracht kommende Bemessungszeit zu berücksichtigen, allfällige Beiträge zur Höherversicherung sind außer Ansatz zu lassen. Sind bei Fällen mit einem Stichtag vor dem 1. Jänner 1962 (9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 13/1962) keine Beitragsgrundlagen feststellbar (zum Beispiel weil die österreichischen Versicherungszeiten ausschließlich in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis 30. September 1950 liegen — § 238 Abs. 2 ASVG. a. F.), dann ist nach Art. 19 Abs. 7 als Beitragsgrundlage das jeweils geltende Vielfache des am 31. Dezember 1946 üblichen Arbeitsverdienstes von Beschäftigten gleicher Art bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage heranzuziehen. Auf die „fiktive Vollpension (Vollrente)“ sind nach Art. 19 Abs. 11 zur Vereinfachung der Pensionsfeststellung die Kürzungs- und Ruhensbestimmungen mit Ausnahme jener wegen Auslandsaufenthaltes in einem Drittstaat anzuwenden, weil andernfalls die innerstaatlichen Kürzungs- und Ruhensbestimmungen nach Feststellung der Teilpensionen (Teilrenten) anzuwenden wären, was zur Folge hätte, daß die für das Ruhen beziehungsweise für die Kürzung der Pensionen maßgebenden Grenzbeträge (siehe zum Beispiel § 94 ASVG., § 42 GSPVG., § 40 LZVG.) gleichfalls im pro-rata-temporis-Verhältnis gekürzt werden müßten.

Von der so ermittelten „fiktiven Vollpension (Vollrente)“ gebührt nach Art. 18 Abs. 4 sodann der Teil als Teilpension, der dem Verhältnis der Dauer der bei der Berechnung der Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften berücksichtigten Versicherungszeiten zur Gesamtdauer der bei der Leistungsberechnung nach den Rechtsvorschriften beider Staaten berücksichtigten Versicherungszeiten entspricht (Kürzungsfaktor). Liegen zum Beispiel in einem Fall 20 Versicherungsjahre in Österreich und 10 Versicherungsjahre im Vertragsstaat vor, so errechnet der österreichische Versicherungsträger zunächst eine „fiktive Vollpension (Vollrente)“ auf Grund von 30 Versicherungsjahren (das sind 57% der Bemessungsgrundlage) und gewährt sodann 20/30 dieses fiktiv errechneten Betrages als Teilpension, zu der gegebenenfalls noch die Leistungen auf Grund einer Höherversicherung treten.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Ausgleichszulage bei der Ermittlung der „fiktiven Vollpension (Vollrente)“ und daher auch bei der Ermittlung der Teilpension (Teilrente) außer Betracht bleibt.

Art. 18 Abs. 5 enthält die im Hinblick auf die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 erforderlichen Regelungen bezüglich des Zusammentreffens von sich deckenden Versicherungszeiten.

Für die Feststellung der Leistungsansprüche sowie für die Bemessung der Teilpensionen (Teil-

renten) greifen auf österreichischer Seite noch folgende, im Art. 19 beziehungsweise in der Nr. 8 des Schlußprotokolls geregelte Besonderheiten Platz:

1. Da die schweizerische Rentenversicherung keine den österreichischen Versicherungszeiten entsprechende Gliederung kennt, war im Art. 19 Abs. 1 für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensions(Renten)-versicherung zu bestimmen, daß schweizerische Versicherungszeiten nach der Art der während dieser Zeit ausgeübten Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind. Für die Zuordnung schweizerischer Versicherungszeiten, die — ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit — durch den Wohnsitz allein begründet wurden, soll die Art der zuletzt vor solchen Zeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit maßgebend sein. Diese Zuständigkeitsregelung hat sowohl für die Anwendung der §§ 245 und 246 ASVG., als auch für die Feststellung der Zuständigkeit nach §§ 251 a Abs. 3 Z. 6 ASVG., 71 Abs. 3 Z. 6 GSPVG. und 65 Abs. 3 Z. 6 LZVG. zu gelten. Für den Fall, daß für einen bestimmten Zeitraum die einer schweizerischen Versicherungszeit zugrunde liegende Art der Beschäftigung nicht feststellbar ist oder daß während der gesamten schweizerischen Versicherungszeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, wird die Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter festgelegt. Um zu vermeiden, daß z. B. bei einer zuletzt in der Schweiz ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit und vorher nur in der ASVG.-Versicherung zurückgelegten österreichischen Versicherungszeiten ein österreichischer Versicherungsträger leistungszuständig wird, in dessen Versicherung überhaupt keine Versicherungszeit zurückgelegt wurde, bestimmt der letzte Satz des Abs. 1, daß die zwischenstaatliche Zuständigkeitsregelung nur insoweit gilt, als aus der Versicherung des danach in Betracht kommenden Trägers selbst ein Pensions(Renten)anspruch gebührt.

2. Art. 19 Abs. 2 stellt sicher, daß die Zusammenrechnung nach Art. 17 Abs. 1 auch die unter die Bestimmungen des ARÜG. fallenden fremdstaatlichen Versicherungs-, Beschäftigungs- und sonstigen Zeiten erfaßt, denen bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen die gleiche Wirkung wie den entsprechenden österreichischen Zeiten zukommt.

3. Mit Rücksicht auf das durch das Abkommen eintretende weitreichende Ineinandergreifen der beiderseitigen Rechtsvorschriften war es erforderlich, für die Anrechnung von Schulzeiten beziehungsweise von Kriegsdienst- und ähnlichen Zeiten nach §§ 227 und 228 ASVG. (§ 62 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 GSPVG. beziehungsweise § 60 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 LZVG.) den schweizerischen Versicherungszeiten die gleiche Wirkung

wie österreichischen Versicherungszeiten zukommen zu lassen und als neutrale Zeiten beziehungsweise „Verlängerungszeiten“ (§§ 234 ASVG., 65 Abs. 5 GSPVG., 63 Abs. 5 LZVG.) auch gleichartige, in der Schweiz zurückgelegte Zeiten anzuerkennen (Art. 19 Abs. 3 und 4). Hingegen mußte für die Gewährung einer Alterspension (Alterszuschußrente) an Witwen, die den Betrieb des versicherten Ehegatten fortgeführt haben, eine Hinzurechnung der vom Ehegatten in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten im Sinne des § 75 GSPVG. beziehungsweise des § 69 LZVG. ausgeschlossen werden, weil die Witwe für diese Zeiten Anspruch oder Anwartschaft auf eine schweizerische Witwenrente erwirkt (Art. 19 Abs. 5).

4. Bei der Ermittlung der „fiktiven Vollpension“ nach Art. 18 Abs. 3 sind Ersatzzeiten nach § 228 Abs. 1 Z. 2 ASVG. ohne die Beschränkung des § 251 Abs. 3 ASVG. zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 8).

5. Nach Art. 17 Abs. 1 sind Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, von der Zusammenrechnung ausgeschlossen, das heißt, daß sie bei der Ermittlung der „fiktiven Vollpension (Vollrente)“ und bei der Feststellung des Teilungsfaktors nur einfach zu zählen sind, wobei Art. 18 Abs. 5 eine Rangordnung je nach der Art der sich deckenden Versicherungszeiten festlegt. In dieser Rangordnung sind jedoch gleichzeitig in beiden Vertragsstaaten zurückgelegte Pflichtversicherungszeiten — wie sie sich in der Vergangenheit zum Beispiel durch gleichzeitige Erwerbstätigkeit in beiden Vertragsstaaten oder durch eine von einem Wohnsitz in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit in Österreich ergeben können — nicht erfaßt. Um aber auch in solchen Fällen eine Nichtberücksichtigung der doppelten Beitragsleistung zu vermeiden, sieht Art. 19 Abs. 9 vor, daß derartige Zeiten bei der Ermittlung der „fiktiven Vollpension (Vollrente)“ und bei der Feststellung der Teilleistungen mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen sind. Daraus ergibt sich, daß der Ermittlung der „fiktiven Vollpension (Vollrente)“ die über das kalendermäßige Ausmaß hinausgehende Summe der in beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten — bis zum Höchstausmaß von 540 Monaten (siehe Art. 19 Abs. 10) — zugrunde zu legen ist, und daß sich der Kürzungsfaktor aus dem Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur erwähnten Summe der österreichischen und schweizerischen Versicherungszeiten ergibt. Liegen zum Beispiel in einem Falle 15 Jahre der Pflichtversicherung in Österreich und 10 Jahre der Pflichtversicherung in der Schweiz vor, von denen sich fünf zeitlich decken, dann wird die „fiktive Vollpension (Vollrente)“ auf Grund von 25 Ver-

705 der Beilagen

33

sicherungsjahren zu errechnen sein, von der dann ^{15/25} als österreichische Teilpension (Teilrente) gebühren.

6. Für jene Fälle, in denen die Summe der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten 540 Monate übersteigt, ist die „fiktive Vollpension (Vollrente)“ mit Rücksicht auf § 261 Abs. 5 ASVG. nur auf Grund von 540 Monaten festzustellen. Für die Ermittlung des der Teilleistungsberechnung zugrunde zu legenden Teilungsfaktors bestimmt jedoch Art. 19 Abs. 10, daß die bei der Bemessung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungsmonate mit ihrer tatsächlichen Dauer, also ungekürzt, anzusetzen sind.

7. Nach Art. 19 Abs. 12 werden für den Anspruch auf eine Leistung aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung, der von der Zurücklegung einer Mindestanzahl von knappschaftlichen Versicherungszeiten abhängt, nur entsprechend qualifizierte schweizerische Versicherungszeiten berücksichtigt. Leistungen solcher Art sind der Knappschaftssold (§ 275 ASVG.) und die Knappschaftspension (§ 277 ASVG.). Ebenso werden für den Anspruch auf Knappschaftssold und auf Knappschaftspension für Angestellte, die überdies das Vorliegen einer bestimmten Mindestdauer wesentlich bergmännischer oder ihnen gleichgestellter Arbeiten voraussetzen (§ 236 Abs. 2 und 3 ASVG.), schweizerische Versicherungszeiten nur berücksichtigt, sofern ihnen entsprechend qualifizierte Tätigkeiten zugrunde liegen. Ferner bestimmt Art. 19 Abs. 13, daß für die Gewährung eines Bergmannstreuegeldes (§ 281 ASVG.) nur österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt werden, weil es sich hiebei um eine nur in der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung vorgesehene Sonderleistung handelt.

8. Bei der Gewährung des Ausstattungsbeitrages (§ 268 ASVG.) und der Abfindung (§ 269 ASVG.) werden die in der schweizerischen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nach Art. 17 Abs. 1 zwar für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, nach Art. 19 Abs. 14 jedoch nicht für die Bemessung herangezogen.

9. Art. 19 Abs. 15 enthält eine Regelung für die zwischenstaatliche Berechnung der Hilflosenzuschüsse. Die im zweiten Satz dieses Absatzes vorgesehene Gewährung eines ungekürzten Hilflosenzuschusses aus der österreichischen Pensionsversicherung wird zunächst auf die Versicherungsfälle des Alters und des Todes beschränkt, da nach den Vorschriften über die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung zu Leistungen aus diesen Versicherungsfällen keine Hilflosenschädigungen gewährt werden. Eine Ausnahme war jedoch für den Fall vorzusehen, daß eine zunächst zu einer

Leistung aus der schweizerischen Invalidenversicherung gezahlte Hilflosenschädigung bei Übergang der Invalidenrente in eine Altersrente auch weiterhin zu der zuletzt bezeichneten Leistung gewährt wird. Der in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung mit einem festen Betrag bestimmte Hilflosenzuschuß unterliegt — sofern der Rentenanspruch nicht auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten allein erfüllt ist — der zwischenstaatlichen Kürzung nach Art. 18 Abs. 4.

10. Im Abs. 16 des Art. 19 wird festgelegt, daß die österreichischen Pensions(Renten)sonderzahlungen im Ausmaß der nach Art. 18 Abs. 4 berechneten österreichischen Teilpension (Teilrente) gebühren. Unter Bedachtnahme auf die ratio legis des Art. 21, wonach in jenen Einzelfällen, in denen eine Pension (Rente) allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften — also ohne Anwendung der Abkommensbestimmungen — zustünde, die Höhe dieser Pensionen (Renten) gewährleistet werden soll, war auch bei den Sonderzahlungen das Ausmaß dieser Pensionen (Renten) sicherzustellen. In solchen Fällen gebührt daher — zur Vermeidung einer nicht vertretbaren Schlechterstellung der nach dem Abkommen Pensions(Renten)berechtigten gegenüber den ausschließlich nach innerstaatlichem österreichischem Recht Pensions(Renten)-berechtigten — unter entsprechender Anwendung des Art. 21 als Sonderzahlung die allein nach den österreichischen Rechtsvorschriften errechnete Pension (Rente). In jenen Fällen, in denen zur österreichischen Teilpension eine Ausgleichszulage gebührt, wird diese Ausgleichszulage zur Pensionssonderzahlung — ohne Rücksicht darauf, ob zur Pensionssonderzahlung ein Unterschiedsbetrag gebührt oder nicht — in der gleichen Höhe wie zu der für Mai bzw. Oktober gebührenden Teilpension zu gewähren sein.

11. In Fällen, in denen die Ehegattin im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten bereits Anspruch auf eine schweizerische Altersrente hat, ist hiervon nach den schweizerischen Rechtsvorschriften die Entstehung eines Anspruches auf Witwenrente ausgeschlossen. Ebenso entsteht für eine Ehefrau, deren Ehegatte bereits Anspruch auf eine schweizerische Ehepaar-Altersrente oder Ehepaar-Invalidenrente hat, kein Anspruch auf eine eigene (einfache) Alters- oder invalidenrente. Es mußte daher in der Nr. 8 des Schlussprotokolls vorgesorgt werden, daß in solchen Fällen die für die Feststellung der fiktiven Vollpension (Vollrente) und der Teilpension (Teilrente) maßgebenden Bestimmungen so anzuwenden sind, als ob der österreichischen Witwenpension (Witwenzuschußrente) eine schweizerische Witwenrente und der österreichischen Alterspension (Alterszuschußrente) eine schweizerische einfache Altersrente gegenüberstünde.

Im Art. 20 Abs. 1 ist vorgesehen, daß aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung eine „Volleistung“ zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen hiefür ohne Anwendung des Art. 17 Abs. 1 erfüllt sind und ein Anspruch nach den schweizerischen Rechtsvorschriften nicht besteht. Die Bezugnahme auf Art. 17 Abs. 1 hat zur Folge, daß auch die mit dieser Bestimmung in Zusammenhang stehenden Regelungen der Art. 18 und 19 zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht herangezogen werden dürfen. Abs. 2 sieht vor, daß eine solche „Volleistung“ bei Entstehen eines Leistungsanspruches nach den schweizerischen Rechtsvorschriften nach den Regelungen des Art. 18 Abs. 3 und 4 neu festzustellen ist.

Im Hinblick auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über die Ehepaaraltersrente wird eine Ehefrau mit Erreichung des 62. Lebensjahres in einer Reihe von Fällen keinen eigenen Anspruch auf Altersrente erwerben, sodaß eine Neufeststellung der österreichischen „Volleistung“ in Anwendung des Abs. 2 nicht in Betracht käme. Um auch in solchen Fällen eine Neufeststellung der österreichischen „Vollpension“ zu ermöglichen, sieht Abs. 3 eine entsprechende Regelung vor.

Nach den schweizerischen Rechtsvorschriften erlischt beispielsweise ein Anspruch auf Witwenrente bei Anfall einer eigenen Altersrente. Eine unter Zurechnung schweizerischer Versicherungszeiten gewährte österreichische Teinpension (Teilrente) aus dem Versicherungsfall des Todes soll hiernach nach Abs. 4 unberührt bleiben. Die Worte „ist nicht neu festzustellen“ sind hierbei so zu verstehen, daß der österreichische Pensions(Renten)anspruch selbst in den Fällen, in denen der Anspruch auf die österreichische Witwenpension (Witwenrente) nur durch Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten zustande kam, trotz des Unwirksamwerdens der schweizerischen Versicherungszeiten unberührt bleibt.

Die Regelung des Abs. 5 geht von der Überlegung aus, daß durch das Hinzutreten weiterer schweizerischer Versicherungszeiten der für die Bemessung der österreichischen Teinpension (Teilrente) maßgebende Kürzungsfaktor und somit die österreichische Teilleistung geringer wird. Sollte sich in einem solchen Fall trotz der nach den schweizerischen Rechtsvorschriften gebührenden erhöhten Rente die Summe der bisher gezahlten Leistungen mindern, so ist die vom österreichischen Versicherungsträger zu gewährende Leistung um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen:

Art. 21 enthält Regelungen für jene Einzelfälle, in denen die Leistungsberechnung nach Art. 18 Abs. 4 bewirkt, daß die Summe der österreichischen Teilleistung und der schweizerischen

Rente geringer ist als die allein nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührende Leistung. Für diese Fälle wird im Abs. 1 bestimmt, daß der österreichische Versicherungsträger seine nach Art. 18 Abs. 4 errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der aus beiden Staaten gebührenden Leistungen und der ohne Anwendung des Art. 18 Abs. 4 errechneten innerstaatlichen Leistung, als Teilleistung zu gewähren hat. Ein solcher Unterschiedsbetrag ist vor Ermittlung einer allenfalls gebührenden Ausgleichszulage festzustellen. Im Abs. 2 ist festgelegt, daß in den erwähnten Fällen eine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages immer dann zu erfolgen hat, wenn sich die Höhe der für die Berechnung des Unterschiedsbetrages maßgebenden Leistungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 v. H. ändert. Bei Änderungen der österreichischen Teilleistung auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, findet jedoch eine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages nicht statt. Ebenso hat eine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages nicht zu erfolgen, wenn der Anspruch auf die entsprechende schweizerische Rente wegen Entstehung des Anspruches auf eine andere schweizerische Rente erlischt, weil die vorliegende Bestimmung für eine solche Neufeststellung eine Änderung in der Höhe der schweizerischen Rente voraussetzt und es nicht beabsichtigt war, die Bestimmung des Art. 20 Abs. 4 im Wege der Unterschiedsbetragsregelung zu umgehen.

Art. 22 betreffend die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen (Rehabilitation), geht davon aus, daß nach den einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften Ausländer und Staatenlose einen Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen erst nach zehnjähriger Beitragsdauer und fünfzehnjähriger Wohnsitzdauer in der Schweiz erwerben, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird. In diesem Sinne wird durch Abs. 1 des vorliegenden Artikels den österreichischen Staatsbürgern die Begünstigung eingeräumt, Eingliederungsmaßnahmen bereits nach einjähriger Beitragsdauer und fünfzehnjähriger Wohnsitzdauer zu können. Aus Gründen der Gegenseitigkeit gilt diese einjährige Beitragsdauer auch vice versa für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen aus der österreichischen Pensionsversicherung an Schweizerbürger, wobei jedoch nach Abs. 4 allfällige günstigere Regelungen des jeweils in Betracht kommenden österreichischen Versicherungsträgers unberührt bleiben. Die Abs. 2 und 3 enthalten Detailbestimmungen für die Gewährung schweizerischer Eingliederungsmaßnahmen an nicht erwerbstätige Ehefrauen bzw. Witwen und minderjährige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft sowie an Grenzgänger.

705 der Beilagen

35

Die im Art. 23 lit. a für österreichische Staatsbürger vorgesehene Regelung — die sogenannte „Versicherungsklausel“ — beruht auf den schweizerischen Rechtsvorschriften, wonach auf die Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung sowie auf die Mutterwaisenrenten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung nur Anspruch besteht, wenn der Berechtigte bei Eintritt der Invalidität bzw. die Mutter unmittelbar vor ihrem Tode in der schweizerischen Rentenversicherung versichert war. Die Anwendung dieser Regelung kommt daher nur für österreichische Staatsbürger in Betracht, die bei Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb der Schweiz wohnen und demnach in der schweizerischen Rentenversicherung weder pflichtversichert sind noch — im Hinblick auf Nr. 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls — die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der schweizerischen Rentenversicherung haben. Für diese Personen wird eine bei Eintritt des Versicherungsfalles bestandene Pflicht- oder Weiterversicherung in der österreichischen Pensionsversicherung für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen einem schweizerischen Versicherungsverhältnis gleichgestellt. Da jedoch häufig das österreichische Versicherungsverhältnis bei Eintritt des Versicherungsfalles — vor allem des Versicherungsfalles des Todes — bereits durch einen Pensions-, Krankengeld- oder Wochengeldbezug, ein Arbeitslosengeld oder eine Anstaltspflege abgelöst sein wird, bestimmt Nr. 9 Buchstabe a des Schlußprotokolls, daß auch die davon betroffenen Personen noch als Versicherte im Sinne der „Versicherungsklausel“ gelten. Darüber hinaus wird es den österreichischen Grenzgängern, die bei Eintritt des Versicherungsfalles keine der angeführten Voraussetzungen erfüllen, durch Art. 23 lit. b ermöglicht, den Anspruch anstatt durch Erfüllung der „Versicherungsklausel“ durch eine mindestens zweijährige Beitragssdauer innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erwerben. — Für die in Österreich wohnhaften Schweizerbürger ist wegen der ihnen zustehenden Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der schweizerischen Rentenversicherung keine besondere zwischenstaatliche Regelung erforderlich.

Durch Art. 24 Abs. 1 und die dazugehörige Nr. 10 des Schlußprotokolls, betreffend die Gewährung außerordentlicher schweizerischer Renten an österreichische Staatsbürger, werden die Regelungen des österreichisch-schweizerischen Zusatzabkommens vom 20. Februar 1965, BGBl. Nr. 41/1966, ersetzt. Die vorliegenden Bestimmungen beinhalten jedoch gegenüber dem erwähnten Abkommen insofern eine Verbesserung, als die außerordentlichen schweizerischen Renten nunmehr nicht nur jenen Österreichern gewährt werden, die infolge Erreichung der Alters-

grenze bzw. Eintritt des Todes (des Ehegatten bzw. Vaters) vor dem Inkrafttreten des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente erwerben konnten, sondern auch jenen, deren ordentliche Rente geringer wäre als die außerordentliche (vgl. Abschnitt III Punkt C Nr. 1 b der vorliegenden Erläuterungen). Darüber hinaus wird für beide Gruppen von Personen auch die Gewährung außerordentlicher Renten aus der schweizerischen Invalidenversicherung ermöglicht. Als „Zeiten der Befreiung von der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung“, die nach Nr. 10 Buchstabe b des Schlußprotokolls für die Erfüllung des Anspruches auf eine außerordentliche Rente nicht herangezogen werden, sind im Sinne der einschlägigen schweizerischen Rechtsvorschriften jene Zeiten zu verstehen, während derer aus den im Abschnitt III dieser Erläuterungen unter Punkt A Nr. 1 angeführten Gründen keine Pflichtversicherung bestand.

Die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehene Einschränkung findet ihre Begründung darin, daß die schweizerischen Invalidenrenten bei weniger als 50%iger Invalidität an das Vorliegen von Bedürftigkeit gebunden und wegen ihres der österreichischen Ausgleichszulage ähnlichen Charakters auch von der Gewährung in alle übrigen Staaten, mit denen die Schweiz Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abgeschlossen hat, ausgenommen sind.

Zu Art. 25:

Da sowohl die schweizerische bundesgesetzliche Regelung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft als auch sämtliche kantonalen Regelungen über Familienzulagen an die Arbeitnehmer in den übrigen Bereichen der Wirtschaft die Zahlung von Familienbeihilfen auch an ausländische Arbeitnehmer für deren im Ausland lebende Kinder vorsehen, beinhalten Art. 25 und die dazugehörige Nr. 11 des Schlußprotokolls im wesentlichen nur die vertragliche Verankerung der bereits de facto bestehenden Gegenseitigkeit.

Im Abs. 1 des vorliegenden Artikels wird — entsprechend den Grundsätzen, wie sie in den bisherigen Abkommen festgelegt sind — normiert, daß Familienbeihilfen von dem Staat, in dem der Anspruchswerber eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, auch für jene Kinder zu gewähren sind, die sich im anderen Vertragsstaat aufhalten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ausgeübt wird (Abs. 2). Diese Bestimmung hält sich weitgehend an das innerstaatliche Recht. Lediglich die

Mindestbeschäftigungsdauer von drei Monaten entfällt, zumal die schweizerischen Familienbeihilfen ohne Mindestbeschäftigungsdauer gewährt werden. Im Hinblick darauf, daß die österreichischen Familienbeihilfen eine Monatsgebühr darstellen, war jedoch zu bestimmen, daß für einen Anspruch darauf eine Beschäftigungsdauer von mindestens einem Monat erforderlich ist (Nr. 11 Buchstabe a des Schlußprotokolls). In bezug auf die Schweiz sind auch Leistungen für kürzere Zeiträume als einen Monat vorgesehen (Nr. 11 Buchstabe b des Schlußprotokolls).

Für die Fälle der Entsendung eines Dienstnehmers zur Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates soll sich die Gewährung von Familienbeihilfen weiterhin nach dem Recht des bisherigen Beschäftigungsstaates richten (Abs. 3).

Im Abs. 5 werden die ausschließlich auf die Sozialversicherung abgestellten Teile der allgemeinen Bestimmungen des Abkommens (Art. 5, 7, 8, 10 und 11) für den Anspruch auf Familienbeihilfen ausdrücklich als nicht anwendbar erklärt.

Zu den Art. 26 bis 34:

Art. 26 Abs. 1 enthält — entsprechend dem Art. 12 des Abkommens vom 15. Juli 1950 — Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung der Versicherungsträger, der Verbände von Versicherungsträgern, der Behörden und der Gerichte der beiden Vertragsstaaten. Diese Hilfe erstreckt sich nicht nur auf die Durchführung des Abkommens, sondern auch auf die Durchführung sämtlicher vom Geltungsbereich des Abkommens erfaßten innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Im Abs. 2 dieses Artikels wird die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die eventuelle Erstattungspflicht der hierdurch entstehenden Kosten geregelt.

Art. 27 Abs. 1 bestimmt — ähnlich wie Abs. 14 des Abkommens vom 15. Juli 1950 —, daß die Steuer- und Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigungen, die für die Durchführung der eigenen Sozialversicherung in einem Vertragsstaat eingeräumt sind, auch auf die entsprechenden Urkunden und Schriftstücke des anderen Vertragsstaates erstreckt werden. Nach Abs. 2 entfällt das Erfordernis der Beglaubigung für alle Schriftstücke, die bei Anwendung der vom Abkommen erfaßten innerstaatlichen Rechtsvorschriften beizubringen sind.

Art. 28 Abs. 1 ermächtigt die Versicherungsträger, die Verbände von Versicherungsträgern, die Behörden und die Gerichte der beiden Vertragsstaaten, miteinander und mit den beteiligten Personen unmittelbar zu verkehren, soweit es sich um die Durchführung des Abkommens oder der vom Abkommen erfaßten innerstaat-

lichen Rechtsvorschriften handelt. Abs. 2 erklärt die Einbringung von Anträgen oder sonstigen Schriftstücken in einer Amtssprache des einen Vertragsstaates (für die Schweiz auch Französisch und Italienisch) bei Versicherungsträgern, Behörden und Gerichten des anderen Vertragsstaates für zulässig.

Nach **Art. 29** Abs. 1 wird die Einbringung eines Antrages bei einer hiefür zulässigen Stelle des einen Vertragsstaates der Einbringung des Antrages bei der hiefür zuständigen Stelle des anderen Staates gleichgestellt. Hierdurch wird es beispielsweise ermöglicht, einen Antrag auf eine Leistung aus der schweizerischen Sozialversicherung auch bei einem österreichischen Versicherungsträger oder bei einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung (§ 361 Abs. 4 ASVG., § 121 Abs. 4 GSPVG., § 103 Abs. 4 LZVG.) einzubringen. Darüber hinaus bestimmt Abs. 2, daß ein in einem Vertragsstaat eingebrachter Leistungsantrag im anderen Vertragsstaat gilt, soweit es sich um eine nach dem Abkommen festzustellende Leistung handelt. Die Regelung des Abs. 2 ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, daß zum Beispiel ein von einer weiblichen Versicherten bei Vollendung des 60. Lebensjahres gestellter Antrag auf österreichische Alterspension (Alterszuschußrente) fortwirkend bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres auch als Antrag auf schweizerische Altersrente gilt.

Im **Art. 30** Abs. 1 werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zum Abschluß einer Durchführungsvereinbarung ermächtigt, Abs. 3 regelt die Einrichtung von Verbindungsstellen.

Art. 31 regelt im Rahmen der für die verpflichteten Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften den Übergang von Schadenersatzansprüchen des Versicherten gegen Dritte auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates. Diese Bestimmung ermöglicht die Anwendung des § 332 ASVG. in Fällen, in denen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch gegeben ist. Die im Abs. 1 erster Satz vorgesehene Regelung betreffend die Anwendung der Vorschriften über eine Legalzession wird im zweiten Satz unter Bedachtnahme auf die schweizerischen Rechtsvorschriften, wonach eine solche Legalzession nur in der Unfallversicherung vorgesehen ist, entsprechend eingeschränkt.

Art. 32 enthält eine Regelung für den Transfer von Leistungen in den anderen Vertragsstaat.

Art. 33 trifft eine Regelung für die Aufrechnung von Ersatzleistungen bzw. die Hereinbringung von Überbezügen. Die Regelung ermöglicht über das innerstaatliche Recht (§ 103 in Verbindung mit § 107 ASVG., § 52 in Ver-

705 der Beilagen

37

bindung mit § 56 GSPVG. und § 50 in Verbindung mit § 54 LZVG.) hinausgehend die Hereinbringung von Überbezügen, an deren Entstehen den Anspruchsberechtigten kein VerSchulden trifft. Durch die Formulierung des zweiten Satzes sind auch die aus der österreichischen Pensionsversicherung gewährten Ausgleichszulagen von der Aufrechnungsmöglichkeit erfaßt.

In Ermangelung einer dem § 324 ASVG. analogen schweizerischen Regelung mußte eine Regelung betreffend Ersatzanspruch der Fürsorgeräger entfallen. Nach der Praxis der schweizerischen Versicherungsträger können jedoch die Renten einschließlich der Nachzahlungen auf Antrag den Fürsorgerägern ausgezahlt werden, wenn die Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung durch den Berechtigten besteht. Von dieser Möglichkeit können auch österreichische Fürsorgeräger in gleicher Weise wie schweizerische Fürsorgeräger Gebrauch machen, ohne daß es hiefür einer ausdrücklichen zwischenstaatlichen Regelung bedarf.

Art. 34 enthält Regelungen betreffend die Beilegung bzw. schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens ergeben.

Zu Art. 35:

Die Regelungen des Abs. 1 und 3 beruhen auf einem in zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit üblicherweise enthaltenen Grundsatz, wonach Ansprüche auf Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens nicht begründet werden, daß jedoch für die Feststellung der Leistungsansprüche nach dem Abkommen auch die vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind. Abs. 1 stellt fernier fest, daß das Abkommen auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle gilt. Hiezu bringt Abs. 4 — der gemäß Nr. 13 Buchstabe d des Schlußprotokolls nicht für die Unfallversicherung gilt — Detailregelungen für die Feststellung bzw. Neufeststellung von Pensionen (Renten) aus der Pensions(Renten)versicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten liegt.

Hiebei wird unterschieden, ob (1) die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch bereits nach den bisehr in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften (einschließlich des Abkommens vom 15. Juli 1950) erfüllt waren oder (2) — bei Geltendmachung des Anspruches — erfüllt gewesen wären, oder ob sie (3) erst auf Grund dieses Abkommens erfüllt sind. Für die erste Gruppe von Fällen wird vorgesehen, daß die Pensionen (Renten) auf Antrag des Berechtigten ab Inkrafttreten des Abkommens neu festzustel-

len sind oder von Amts wegen neu festgestellt werden können (Abs. 4 lit. a). Sölche Neufeststellungen werden mit Rücksicht auf die einseitig gefaßten Bestimmungen der Art. 17 bis 21 grundsätzlich nur auf österreichischer Seite in Betracht kommen. In der zweiten Gruppe von Fällen erfolgt eine Feststellung der Ansprüche über Antrag, wobei sich der Pensions(Renten)-beginn nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften richtet (Abs. 4 lit. b). Für die dritte Gruppe von Fällen ist eine rückwirkende Leistungsfeststellung ab Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen, sofern der hiefür erforderliche Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt wird (Abs. 4 lit. c). Dies wird in der schweizerischen Rentenversicherung vor allem für jene Österreicher von Bedeutung sein, die eine mindestens einjährige schweizerische Beitragsdauer aufweisen, aber nach bisher geltendem Recht wegen Nichterfüllung der fünfjährigen Mindestbeitragsdauer vom Anspruch auf eine Alters- oder Hinterbliebenenrente oder wegen Nichterfüllung der zehnjährigen Mindestbeitragsdauer vom Anspruch auf eine Invalidenrente ausgeschlossen waren. Soweit es sich hiebei um Ansprüche aus dem Versicherungsfall des Alters oder des Todes handelt, wird nach Nr. 13 Buchstabe b des Schlußprotokolls die Leistungsgewährung davon abhängig gemacht, daß der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1959 eingetreten ist und die zur schweizerischen Rentenversicherung entrichteten Beiträge nicht bereits nach Art. 6 Abs. 3 des Abkommens vom 15. Juli 1950 überwiesen oder erstattet wurden.

Da nach Art. 6 Abs. 3 des Abkommens vom 15. Juli 1950 bei weniger als fünfjähriger Beitragsdauer zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung die diesbezüglichen Beiträge an den österreichischen Versicherungsträger zu überweisen und von diesem auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Jänner 1952, BGBl. Nr. 23, in einem zusätzlichen Steigerungsbetrag zur österreichischen Pension zu berücksichtigen waren, mußte für die Fälle einer nach den Grundsätzen des vorliegenden Abkommens zu erfolgenden Neufeststellung im Abs. 2 vorgesehen werden, daß solche, durch die Beitragsüberweisung auf die österreichische Pensionsversicherung übergangene Versicherungszeiten wie österreichische Beitragszeiten zu berücksichtigen, jedoch bei der Bildung einer Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen sind (Nr. 13 Buchstabe c des Schlußprotokolls).

Abs. 5 regelt die Besitzstandswahrung für jene Fälle, in denen eine Neufeststellung nach Abs. 4 eine geringere als die bisherige Leistung ergibt. Dies könnte vor allem dann eintreten, wenn bereits ein Anspruch auf eine österreichische Invaliditätspension besteht, zu dem — infolge der

durch das Abkommen für österreichische Staatsbürger herabgesetzten Wartezeit — ein Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente hinzutritt, und die hiedurch festzustellende österreichische Teilpension zusammen mit der schweizerischen Rente geringer wäre als die bisherige österreichische „Volleistung“. Die im Abs. 5 verwendeten Ausdrücke „errechnete Leistung“ bzw. „zustehende Leistung“ sind dahingehend zu verstehen, daß bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages die in Betracht kommenden Beträge ohne Anwendung allfälliger Ruhensvorschriften zu vergleichen sind. Im Hinblick darauf, daß der Ausdruck „der nach diesem Abkommen ... errechneten Leistungen“ nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften umfaßt, ist die für die Vergleichsberechnung maßgebende „zustehende österreichische Leistung“ ebenfalls ohne Ausgleichszulage zu verstehen.

Die Abs. 6 und 7 enthalten ergänzende Bestimmungen zur Regelung des Abs. 4. Sie sehen vor, daß in entsprechender Anwendung des Art. 33 die vom Versicherungsträger eines Vertragsstaates bis zur Neufeststellung gewährte frühere Leistung mit einer auf den gleichen Zeitraum entfallenden neu hinzutretenden Leistung aus dem anderen Vertragsstaat verrechnet werden kann und daß die auf Grund eines Antrages nach Abs. 4 lit. a in Österreich eingeleitete Neufeststellung einer Leistung für den schweizerischen Versicherungsträger als Antrag auf erstmalige Feststellung gilt. Letztere Bestimmung ist vor allem für die aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gewährten Leistungen von Bedeutung.

Die österreichischen Rechtsvorschriften über die Pensionsberechnung, von denen die Bestimmungen des Abkommens vom 15. Juli 1950 ausgegangen sind, wurden mit 1. Jänner 1956 durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und mit 1. Jänner 1961 durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 294/1960, grundlegend geändert. Die Versicherungsträger haben in den in Betracht kommenden Fällen die Leistungen unter Vorwegnahme der neuen Bestimmungen berechnet und hierüber teils Bescheide, teils nur formlose Verständigungen erteilt, sodaß es sich zum Teil um rechtskräftig festgestellte Ansprüche, zum Teil um vorläufige Leistungen handelt. Abs. 8 stellt nun fest, daß es in solchen Fällen bei der gewährten Leistung sein Bewenden hat. Dies gilt in allen Fällen für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens; für die Zeit ab Inkrafttreten des Abkommens nur insoweit, als nicht eine Neufeststellung nach Abs. 4 lit. a beantragt oder von Amts wegen durchgeführt wird (verba: „unbeschadet des Absatzes 4 Buchstabe a“). Jedenfalls wird von den Versicherungsträgern in sämtlichen Fällen, in denen nur vorläufige Leistungen ge-

währt wurden, die Bescheiderteilung für die Zeit vor und nach Inkrafttreten des Abkommens nachzuholen sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ab Inkrafttreten des Abkommens eine Neufeststellung erfolgt oder nicht.

Mit Rücksicht auf das im Art. 39 bestimmte Außerkrafttreten des Abkommens vom 15. Juli 1950 mußte in Nr. 13 Buchstabe a des Schlußprotokolls vorgesehen werden, daß für die nicht unter den Vierten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes fallenden Ansprüche an Stelle der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Feststellung der Teilleistungen die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens vom 15. Juli 1950 weiter anzuwenden sind. Hievon werden nur jene Ansprüche aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung betroffen, die nach den vor dem 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen wurden und nach der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz von einer Überleitung in die bemessungsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen waren.

Zu den Art. 36 bis 39:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Zur Nr. 14 des Schlußprotokolls:

Buchstabe a dieser Bestimmung enthält eine Regelung für den erleichterten Eintritt in die schweizerische Krankenversicherung bei Ausscheiden aus der österreichischen Krankenversicherung. Für die von dieser Regelung erfaßten Personen ergeben sich hiedurch im wesentlichen folgende Begünstigungen:

1. Der Eintritt in die schweizerische Krankenversicherung ist ohne Rücksicht auf das nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehene Höchsteintrittsalter möglich.

2. Die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zulässigen Vorbehaltfristen können auch mit Zeiten einer österreichischen Krankenversicherung (allein oder in Verbindung mit Zeiten einer schweizerischen Krankenversicherung) erfüllt werden.

3. Sofern der Anspruch auf Leistungen aus der schweizerischen Krankenversicherung von der Erfüllung einer Wartezeit abhängt (zum Beispiel 270 Tage Versicherung für Mutterschaftsleistungen), werden hiefür auch Zeiten einer österreichischen Krankenversicherung herangezogen.

4. In der schweizerischen Krankenversicherung werden auch Kriegsleiden berücksichtigt; allerdings gelten hiefür die schweizerischen Vorbehaltfristen ohne Heranziehung der österreichischen Versicherungszeiten.

705 der Beilagen

39

Aus Gründen der Gegenseitigkeit bestimmt | sicherungszeiten. Eine Weiterversicherung in der
Buchstabe b, daß beim Ausscheiden aus der | österreichischen Krankenversicherung wird da-
schweizerischen Krankenversicherung den schwei- | her — im Gegensatz zu einer Weiterversicherung
zerischen Versicherungszeiten sowohl für das | in der Pensions(Renten)versicherung — beispiels-
Recht auf Weiterversicherung als auch für die | weise auch dann möglich sein, wenn zur Erfül-
Erfüllung allfälliger — satzungsmäßig geregel- | lung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1
ter — Wartezeiten die gleiche Wirkung zu- | ASVG ausschließlich schweizerische Ver-
kommt wie entsprechenden österreichischen Ver- | sicherungszeiten vorhanden sind.